



Prozess Nr. DG100328/U

9. Abteilung

Mitwirkende: Bezirksrichter Dr. S. Aepli als Einzelrichter sowie die Gerichtsschreiberin MLaw K. Diethelm

Urteil und Verfügung vom 19. Januar 2011

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro B-3, Unt.Nr. 08/00279, Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur,
Anklägerin

sowie

Privatkläger gemäss Anklageschrift

gegen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm/GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauergasse 11, 8427 Rorbas, Adresse bekannt, Haft gemäss Anklageschrift,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner,
Tethong Blattner Rechtsanwälte, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

betreffend **Nötigung etc.**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. Juni 2010 ist diesem Urteil beigeheftet (HD 27).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 6)

- Staatsanwältin lic. iur. Alexandra Bergmann als Vertreterin der Anklage;
- der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Thetong Blattner;
- Rechtsanwalt Dr. Kurt Langhard namens der Privatklägerschaft Bank Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG sowie Christoph Hiestand.

Anträge der Anklagebehörde:

(HD 27 S. 20, HD 63 S. 1 f., Prot. S. 10, sinngemäss)

1. Es sei der beschuldigte Rudolf Elmer im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Haft laut Anklageschrift zu bestrafen.
3. Eventualiter sei der Beschuldigte im Falle der Ausfällung einer bedingten Geldstrafe zusätzlich mit einer Verbindungsbusse zu bestrafen.
3. Es seien die mit Verfügungen vom 8. und 9. Dezember 2008 beschlagnahmten Gegenstände einzuziehen und zu vernichten.
4. Vernichten der erstellten Kopien der HD-Positionen 39 - 44 und 47 - 50 (10 Bundesordner) sowie der HD-Positionen 45 und 46 nach Eintritt der Rechtskraft.
5. Die Kosten seien dem Beschuldigten mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen."

Anträge der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:

(HD 64 S. 40 f.)

- "1. Es sei auf die Anklagepunkte 2.3. a) - d) (mehrfache Verletzung des Bank- / Geschäftsgeheimnisses) nicht einzutreten.
2. Es sei auf den Anklagepunkt 5. (Drohung z.N. GES Bank Julius Bär & Co. AG) nicht einzutreten.
3. Der Beschuldigte sei des Nötigungsversuchs gemäss Punkt 2.2. der Anklageschrift im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
4. Im Übrigen sei er von den Vorwürfen, soweit auf die Anklage einzutreten sei, freizusprechen.
5. Der Beschuldigte sei mit höchstens einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen à CHF 30.00 zu bestrafen, wobei der Vollzug bei Festsetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben sei.
6. Es sei die erstandene Untersuchungshaft von 32 Tagen anzurechnen.
7. Von den mit Beschlagnahmeverfügung vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmten Gegenstände seien die folgendem dem Beschuldigten herauszugeben:
 - Handfeuerwaffe, SIG Nr. A1001980
 - Handfeuerwaffe, SIG Nr. D2459
 - Etui mit PalmOne und vier dazu gehörenden Palm-Speicherkarten (Position Nr. 7 gemäss Beilage zum HD-Protokoll)
 - Agenda 2005 (beigebracht durch A. Heckel am 07.10.2005)
 - Notebook IBM, Serien-Nr. 551H3X212, ohne Harddisk
- Es sei von den entsprechenden Datenträgern (vermutlich Festplatte Baracuda 7200.7, Model ST31200022A) Kopie der Dateien mit Familienfotos und persönlichen Dokumenten von Adelheid Heckel zu erstellen und dem Beschuldigten auszuhändigen.
8. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens seien grundsätzlich anteilmässig, d.h. bzgl. der Verurteilung wegen des eingestandenen Nötigungsversuchs, dem Beschuldigten aufzuerlegen, die Forderung jedoch zu erlassen. Im Übrigen seien die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen.
9. Die Kosten für die amtliche Verteidigung seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.
10. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen."

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

Verfahrensgang

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 2005 erstattete Rechtsanwalt Dr. E. Paltzer im Namen seines Mandanten Curtis Lee Lowell Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend Drohung (HD 1/1). Im Weiteren reichten die Vertreter der Bank Julius Bär & Co. AG am 17. Juni 2005 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen unbefugter Datenbeschaffung, unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem sowie der Verletzung des Geschäfts- und Bankgeheimnisses ein (ND 1 act. 2/1.1). Mit Schreiben vom 9. August 2007 erstattete sodann Rechtsanwalt Dr. K. Langhard namens und im Auftrag der Bank Julius Bär & Co. AG sowie von Christoph Hiestand Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Drohung (ND 4 act. 5a).
2. Mit Hausdurchsuchungsbefehl vom 7. September 2005 wurde für die dem Beschuldigten zugänglichen Räumlichkeiten an der Rietstrasse 8 in 8807 Freienbach, in seinem Fahrzeug SZ 69780 sowie im Motorschiff ZH 620 eine Hausdurchsuchung angeordnet (HD 5/2, ND 1 act. 2/19.1), anlässlich welcher am 27. September 2005 diverse Gegenstände sichergestellt wurden (ND 1 act. 2/19.2 und Beiblatt). Ebenfalls am 7. September 2005 wurde eine Hausdurchsuchung am Arbeitsort des Beschuldigten in den Räumlichkeiten der Noble Investment Group SA an der Claridenstrasse 22 in 8002 Zürich sowie in der Wohnung seiner Mutter an der Röntgenstrasse 87 in 8005 Zürich angeordnet (ND 1 act. 2/19.6, ND 1 act. 2/19.9), anlässlich welcher am 27. September 2005 diverse Hardware und zwei Handfeuerwaffen sichergestellt wurden (vgl. Bericht zu EDV-Datensicherung HD 5/3, ND 1 act. 2/19.7, ND 1 act. 2/19.10). Mit Beschlagnahmeverfügungen vom 8. Dezember 2008 sowie 9. Dezember 2008 be-

schlagnahme die Staatsanwaltschaft diverse Gegenstände (HD 5/22, HD 5/25/1, HD 5/25/2).

3. Der Beschuldigte wurde am 27. September 2005 an seinem Wohnort in Freienbach SZ verhaftet (HD 17/2). Mit Verfügung vom 29. September 2005 wurde der Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt (HD 17/8). Ein am 6. Oktober 2005 eingereichtes Haftentlassungsgesuch (HD 17/11) wurde mit Verfügung vom 11. Oktober 2005 durch den zuständigen Haftrichter abgelehnt (HD 17/16). Am 28. Oktober 2005 wurde der Beschuldigte schliesslich wieder auf freien Fuss gesetzt. Gleichentags ordnete die zuständige Staatsanwältin eine Pass- und Schriftensperre an (HD 18/3). Mit Schreiben vom 24. Mai 2006 beantragte der Beschuldigte die Aufhebung der besagten Ersatzmassnahme (HD 18/20), welchem Begehren mit Verfügung vom 7. Juni 2006 entsprochen wurde (HD 18/25).

4. Mit Schreiben vom 14. Juni 2008 rekurrierte der Beschuldigte gegen die in seinen Räumlichkeiten durchgeführte Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 (HD 5/13/2). Mit Rekursentscheid vom 7. November 2008 wies die Oberstaatsanwaltschaft den vom Beschuldigten erhobenen Rekurs ab (HD 5/19).

5. Mit Vollmacht vom 28. September 2005 bevollmächtigte der Beschuldigte Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner als seine erbetene Verteidigerin (HD 16/1). Mit Schreiben vom 16. April 2008 stellte die Verteidigerin den Antrag, dass dem Beschuldigten eine amtliche Verteidigerin beizugeben sei (HD 16/13). Diesem Begehren wurde gleichentags entsprochen und Rechtsanwältin lic. iur. G. Tethong Blattner als amtliche Verteidigerin bestellt (HD 16/16). Mit Präsidialverfügung vom 5. Oktober 2010 wurde der Beschuldigte aufgefordert, seine finanziellen Verhältnisse darzulegen, um seine Mittellosigkeit im Sinne von Art. 132 Abs. 2 nStPO darzulegen (HD 41). Mit Eingabe vom 15. November 2010 begründete die Verteidigerin des Beschuldigten dessen Mittellosigkeit (HD 48, HD 49), worauf mit Präsidialverfügung vom 16. November 2010 die amtliche Verteidigung über den 1. Januar 2011 hinaus weiter bewilligt wurde (HD 51).

6. Mit Schreiben vom 16. Januar 2009 wurde Dr. med. Martin Kiesewetter von der Staatsanwaltschaft beauftragt, den Beschuldigten zu begutachten (HD 11/2). Das von Dr. med. Kiesewetter in der Folge erstellte Gutachten datiert vom 22. Februar 2010 (HD 11/12).
7. Mit Einstellungsverfügungen vom 25. Juni 2010 betreffend Drohung, Schreckung der Bevölkerung (ND 2, ND 3 und ND 5) sowie Missbrauch einer Fernmeldeanlage (ND 4) wurden die jeweiligen Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt (HD 24 - HD 26).
8. Am 25. Juni 2010 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage (HD 27), welche mit Präsidialverfügung vom 12. Juli 2010 zugelassen wurde (HD 30). Mit Schreiben vom 3. November 2010 wurde den Parteien Frist angesetzt, um ihre Beweisanträge zu stellen und zu begründen (HD 45/1-4). Mit Schreiben vom 4. November 2010 (HD 46), 9. November 2010 (HD 47) sowie 2. Dezember 2010 (HD 53) verzichteten alle Parteien mit Ausnahme des Beschuldigten auf Beweisergänzungsanträge. Mit Schreiben vom 3. Januar 2011 wurde dem Beschuldigten die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben und ihm überdies erneut Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen (HD 57). Mit Schreiben vom 10. Januar 2011 teilte die Verteidigung dem Gericht mit, dass sie keine Beweisanträge stellen werde (HD 60).
9. Zur Hauptverhandlung am 19. Januar 2011 erschienen nebst Staatsanwältin lic. iur. A. Bergmann als Vertreterin der Anklage der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin lic. iur. G. Tethong Blattner sowie Rechtsanwalt Dr. iur. K. Langhard namens der Privatküglerschaft Bank Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG sowie Christoph Hiestand (Prot. S. 6).

II.

Prozessuales

1. Strafanträge

Eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB wird lediglich auf Antrag hin verfolgt (Art. 180 StGB in Verbindung mit Art. 30 StGB). Die im Zusammenhang mit den eingeklagten Drohungen erforderlichen Strafanträge der Privatklägerschaft Bank Julius Bär & Co. AG sowie Christoph Hiestand liegen vor (vgl. ND 4 act. 2/1-2).

Anlässlich der Hauptverhandlung führte die Verteidigung ins Feld, dass das Antragsrecht bezüglich der Strafverfolgung in Bezug auf Art. 180 StGB lediglich natürlichen Personen zustehe (HD 64 S. 18). Im vorliegenden Fall stellte wie bereits erwähnt eine juristische Person - die Bank Julius Bär & Co. AG - den Strafantrag wegen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB. Die Bank als Arbeitgeberin trägt eine besondere Verantwortung ihren Mitarbeitern gegenüber. Nach Art. 328 OR hat sie die Persönlichkeit ihrer Arbeitnehmer zu schützen. Alleine aus diesem Grunde erscheint es vorliegend gerechtfertigt, dass die Bank als Arbeitgeberin der durch die Bombendrohung betroffenen Mitarbeiter zur Stellung eines Strafantrages berechtigt war. Im Übrigen käme es überspitztem Formalismus gleich und würde sich als überaus aufwändig bzw. letztlich als unpraktikabel erweisen, wenn bei einem derart grossen Finanzinstitut jeder Mitarbeiter einzeln einen Strafantrag stellen müsste, um seine Interessen in Bezug auf die Strafverfolgung des Täters zu wahren. Aus diesen Gründen ist der von der Bank Julius Bär & Co. AG gemachte Strafantrag vorliegend als rechtsgenügend gestellt zu erachten.

2. Örtliche Zuständigkeit / Anwendbarkeit des Bankengesetzes

Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit des hiesigen Gerichts in Bezug auf die eingeklagte mehrfache Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 BankG bzw. der Anwendbarkeit des Bankengesetzes auf die eingeklagten fraglichen Sachverhalte, sei auf die Ausführungen in D./a)/3. und D./b)/3. verwiesen.

III.

Schuldpunkt

A. Nötigungsversuch zum Nachteil von Curtis Lee Lowell (HD)

1. Anklagevorwurf

Zusammengefasst wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe am 7. Juni 2005 und am 10. Juni 2005 vom Bahnhof Zürich Enge sowie vom Bahnhofzentrum in Pfäffikon SZ dem Privatkläger Curtis Lee Lowell von zwei öffentlichen Telefonkabinen aus insgesamt drei Telefaxe geschickt. Jenen Telefaxen sei zu entnehmen gewesen, dass "Salinas" hier (in der Schweiz) sei und sein Geld zurück wolle. Des Weiteren würden Kriminelle hinter der Frau des Privatklägers her sein, falls er (der Privatkläger) die Schweiz nicht verlasse. Trotz der Aufforderung angesichts dieser Drohung zu kooperieren, sei der Privatkläger in der Folge in der Schweiz verblieben und habe Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft eingereicht.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 15 ff.).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer bestritt den Anklagevorhalt in der Untersuchung (HD 3/7 S. 1 f.). Zu dem ihm gemachten Vorhalt anlässlich der Schluss-
einvernahme machte er keine Angaben, sondern verwies auf seine früheren
Aussagen (HD 3/4/1 S. 14). Auch anlässlich der Hauptverhandlung bestritt der
Beschuldigte den ihm gemachten Vorhalt und verwies abermals auf seine be-
reits gemachten Aussagen (HD 62 S. 4).

3. Sachverhaltserstellung

Der Privatkläger führte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 30. Au-
gust 2005 aus, dass seines Wissens nach nur fünf Personen Kenntnis davon
gehabt hätten, dass er das Vermögen der Familie Salinas verwaltet habe. Er
könne aber nicht ausschliessen, dass auch Personen, welche bei "Julius Baer
Bank and Trust Company Ltd" auf den Cayman Islands arbeiten würden, davon
gewusst hätten (HD 1/3/1 S. 4). Der Beschuldigte gab, wie im Folgenden noch
näher zu erläutern sein wird, im Verlaufe der Untersuchung nach anfänglichem
Abstreiten zu, dass er von der Vermögensverwaltung gewusst hatte (HD 3/2
S. 3).

Die Verteidigung wandte anlässlich der Hauptverhandlung ein, dass die
Kenntnis über die Verbindungen des Privatklägers zum Salinas-Clan nicht ei-
nem kleinen Personenkreis vorbehalten gewesen sei (HD 64 S. 28). Als Beleg
für diesen Umstand reichte sie den Ausdruck einer Website des britischen Pub-
lic Broadcasting Services mit der Befragung von Raul Salinas ein (HD 65). Ent-
gegen der Meinung der Verteidigung ist der Ausdruck dieser Website noch kein
hinlänglicher Beweis dafür, dass der Öffentlichkeit die Kundenbeziehung zwi-
schen der Familie Salinas und dem Privatkläger bestens bekannt war. Es bleibt
anhand des Ausdrucks der fraglichen Website unklar, zu welchem Zeitpunkt
genau die Befragung im Internet veröffentlicht wurde. Anhand der Datumsan-
gaben wird lediglich ersichtlich, dass die Befragung am 6. Dezember 1995
stattgefunden hatte und im Jahre 2008 ein Ausdruck von der fraglichen Website
gemacht worden war, aber nicht, wann die Befragung Eingang in das Internet

gefunden hatte. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Befragung bereits im Jahre 1995 im Internet veröffentlicht worden war, so ist in ihr lediglich von einem "Mister Curtis" die Rede. "Curtis" ist der Vorname des Privatklägers. Von seinem Nachnamen "Lowell" bzw. von seinem vollständigen Namen "Curtis Lowell" ist in der gesamten Befragung an keiner Stelle die Rede. Einerseits ist "Curtis" ein Vorname, welcher im angloamerikanischen Sprachraum häufig vorkommt. Andererseits wird eine unbeteiligte Drittperson ganz von sich alleine aus schwerlich auf den vollständigen Namen des Privatklägers - "Curtis Lowell" - kommen. Dafür ist naheliegenderweise ein gewisses Vorwissen von Nöten. Dieses Vorwissen brachte wiederum nur ein kleiner Kreis mit, nämlich derjenige Personenkreis, welcher auf Cayman Islands die Möglichkeit hatte, in die Geschäftstätigkeit des Privatklägers Einblick zu nehmen.

Es kann somit einerseits konstatiert werden, dass es sich bei denjenigen Personen, welche überhaupt Kenntnis davon hatten, dass der Privatkläger die Gelder der Familie Salinas verwaltet hatte, um einen beschränkten Kreis handelte und dass der Beschuldigte nach seinem eigenen Eingeständnis - notabene als einer von wenigen Eingeweihten - von der Salinas-Affäre und der Rolle des Privatklägers in besagter Affäre gewusst hatte.

Der Beschuldigte legte sodann in den verschiedenen Einvernahmen, in welchen er zu dem vorliegend in Frage stehenden Sachverhalt befragt wurde, ein reichlich auffälliges Aussageverhalten an den Tag. So antwortete er mehrfach ausweichend, indem er vorgab, sich nicht mehr an das Geschehene erinnern zu können. Zuweilen verweigerte er es gänzlich, Aussagen zu machen. Mehrfach mussten Einvernahmen vorzeitig abgebrochen werden, da sich der Beschuldigte weigerte, weitere Aussagen zu machen (vgl. ND 1 act. 2/6.5 S. 10, ND 1 act. 2/6.6. S. 9).

Abgesehen von diesem generell ambivalenten und auffälligen Aussageverhalten liegen verschiedene Aussagen des Beschuldigten vor, welche für sich gesehen als unglaublich einzustufen sind. So sagte der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 20. Oktober 2005 aus, dass er erst von der Verwicklung des Privatklägers Lowell in die Salinas-Affäre erfahren habe, als

ihm seine Anwältin am 17. Oktober 2005 ein Organigramm mit entsprechenden Kontoverbindungen gezeigt habe. Vorher habe er nur andeutungsweise gewusst, weshalb die Niederlassung der Julius Bär in Mexico City so schnell habe aufgelöst werden müssen. Dies habe für ihn keinen Grund dargestellt, das Geschäftsgebaren des Privatklägers in Frage zu stellen (ND 1 act. 2/6.3 S. 11). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Oktober 2005 gestand der Beschuldigte schliesslich dennoch ein, bereits viel früher von der "Salinas-Geschichte" gewusst zu haben (HD 3/2 S. 3). Die Tatsache, dass der Beschuldigte in den ersten Einvernahmen versuchte, den Umstand zu verschleiern bzw. zu vertuschen, dass er bestens über die Affäre im Zusammenhang mit der Familie Salinas und deren Vermögensverwaltung durch den Privatkläger Bescheid wusste, lässt sein Aussageverhalten als nicht glaubhaft erscheinen. Die Version des Beschuldigten, wonach er Informationen über Lowell zusammengetragen habe, da er vermutet habe, er (Lowell) sei der Drahtzieher hinter den gegen ihn und seine Familie gerichteten Drohungen bzw. könne im Falle seines Ablebens "eine mögliche Quelle" sein (vgl. ND 1 act. 2/6.5 S. 6 f.), kommt des Weiteren als Schutzbehauptung daher und erscheint wenig glaubhaft. In dieselbe Richtung zielen auch seine allgemein gehaltenen Ausführungen, wonach er - aus "Frustration" für die Nachwelt - im Falle seines gewaltsamen Ablebens - Dokumente habe hinterlassen wollen, welche Aufschluss über seinen Tod geben würden (ND 1 act. 2/6.6 S. 4). Wieso er zwecks persönlicher Absicherung für den Fall eines unnatürlichen Ablebens nicht einen einzigen, umfassenden und abschliessenden Bericht schrieb, sondern beispielsweise auch einen Brief an die mexikanischen Steuerbehörden mit Datum vom 15. September 2005 verfasste (vgl. HD Ordner 1 act. 4/12), in welchem er den Privatkläger Lowell des Steuerbetrugs bezichtigte, bleibt fraglich und lassen seine in diesem Zusammenhang gemachten Aussagen bzw. seine dafür ins Feld geführten Motive unglaubhaft erscheinen. Besagter Brief wurde - obwohl er zuvor gelöscht worden war - auf der Festplatte des Notebooks "IBM ThinkPad" des Beschuldigten in den sogenannten "unallocated Clusters" aufgefunden (HD Ordner 1 act. 4.12). Der Beschuldigte gab in der Untersuchung zunächst sinngemäss zu, dass er diesen Brief zuhänden der mexikanischen Be-

hörden verfasst hatte und gab an, dass er seine Gedankengänge, die er damals im Zusammenhang mit besagtem Brief gehabt habe, nicht mehr zusammenbringe (vgl. polizeiliche Befragung vom 18. Januar 2006, ND 1 act. 2/6.6. S. 3). Der Beschuldigte konnte sich nach eigenen Angaben auch nicht mehr daran erinnern, ob er den Brief auch tatsächlich abgeschickt hatte (ND 1 act. 2/6.6 S. 4). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Februar 2008 änderte der Beschuldigte sein Aussageverhalten insofern, als dass er nun plötzlich geltend machte, ihm sage dieses Schreiben an die mexikanischen Behörden nichts (vgl. HD 3/3 S. 3). Dies, obwohl er in den vorangegangenen Einvernahmen klar Bezug auf den Brief genommen hatte. Seine diesbezüglichen Aussagen sind deshalb als unglaubhaft zu taxieren. Aufgrund der Tatsache, dass der besagte Brief auf dem Notebook IBM gefunden wurde, welcher am Wohnort des Beschuldigten sichergestellt wurde und dessen alleiniger Eigentümer er ist, ist zudem zweifelsfrei davon auszugehen, dass der Beschuldigte der Verfasser des fraglichen Dokumentes war. Der Umstand, dass der Beschuldigte diesen Brief an die mexikanischen Steuerbehörden verfasste, illustriert, dass er gegen den Privatkläger einen Groll hegte, was auch bei den drei Telefaxen offensichtlich der Fall war und insofern bezüglich Motivlage deutliche Parallelen zwischen diesen beiden Schreiben erkennbar sind.

Im Weiteren reichte der Privatkläger verschiedene Briefe ein, welche Kunden von ihm erhalten hatten und in welchen er (der Privatkläger) sich angeblich selber des Steuerbetrugs bezichtigt (Brief Nr. 3 HD Ordner 1 act. 4.6, Brief Nr. 4 HD Ordner 1 act. 4.7). Die angeschriebenen Kunden (beispielsweise "Israel Brener Brener"; Brief Nr. 3 HD Ordner 1 act. 4.6) finden sich auch bei den Bankkundendaten bei den bei dem Beschuldigten aufgefundenen und sichergestellten Datenträgern (IBM ThinkPad) wieder (vgl. HD Ordner 1 act. 4.6.1. - act. 4.6.3). Dies legt nahe, dass der Beschuldigte der Absender dieser zwei Briefe gewesen war. Auch ein Brief, welcher circa Ende März 2004 dem Privatkläger - angeblich von der Polizei auf Cayman Islands - zugestellt worden war (HD Ordner 1 act. 4.8) enthielt sieben Kundennamen (Israel Brener, Mr Ousama Aret, Abraham Moran ect.), welche auf bei dem Beschuldigten sichergestellten Datenträger aufgefunden wurden (vgl. HD Ordner 1 act. 4.8.1 - 4.8.2).

Es ist aufgrund der aufgefundenen Daten auf den Datenträgern des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Beschuldigte diese Briefe verfasst hatte. Auch diese Briefe zeigen abermals auf, dass der Beschuldigte einen erheblich Aufwand betrieb, um den Privatkläger zu diskreditieren bzw. ihm Schaden zuzufügen.

Auch in dem vom Beschuldigten verfassten "Insider-Report" wird auf die angeblich fragwürdigen Geschäftspraktiken des Privatklägers hingewiesen ("Mr. Lowell stellte eine Gefahr für die Bank dar."). Der Beschuldigte bestritt zu Beginn der Strafuntersuchung, dass er den fraglichen Bericht geschrieben habe, gab indes in den Einvernahmen vom 20. Oktober 2005 sowie 9. März 2006 zu, dass er der Verfasser sei (ND 1 act. 6.3. S. 12 i.V.m. Beilage 17 S. 7, ND 1 act. 6.8 S. 4 i.V.m. Beilage 5 S. 10). In der Textpassage zu dem Privatkläger ist zudem dessen Privatadresse und Telefonnummer angegeben - jene Adresse, an welche die drei Telefaxe gesendet worden waren. Die fragliche Textpassage illustriert, dass der Beschuldigte entgegen den Ausführungen seiner Verteidigung, der Beschuldigte habe keine Veranlassung gehabt dem Privatkläger zu drohen (vgl. Prot. S. 8) offensichtlich einen Groll gegen den Privatkläger hegte, schickte er doch den "Insider-Report" - wie von ihm auch zugegeben wurde - an verschiedenste Steuerbehörden und nahm damit in Kauf, dass der Privatkläger Lowell allenfalls in Steuer- bzw. Strafverfahren verwickelt würde.

Im Übrigen fügt sich auch der Umstand, dass der Beschuldigte im Internet mittels Eingabe des Suchbegriffs "Lowell" gezielt nach Informationen über den Privatkläger suchte (vgl. hierzu die entsprechenden Suchpfade, welche auf dem sichergestellten Notebook IBM ThinkPad des Beschuldigten sichergestellt wurde; in HD Ordner 1 act. 4.16), nahtlos in den von der Anklagebehörde beschriebenen Sachverhalt ein.

Abschliessend ist auch die Tatsache, dass die Standorte der Publiphones, von welchen aus die Telefaxe geschickt wurden, auf dem Arbeitsweg bzw. im Nachbarort des Wohnortes des Beschuldigten liegen, als weiteres Indiz für seine Täterschaft zu nennen. Der Beschuldigte arbeitete zur Tatzeit in der Stadt Zürich und wohnte in Freienbach im Kanton Schwyz. Die Aussage des Be-

schuldigten, wonach ein Telefax von Pfäffikon ZH gesendet wurde (vgl. HD 3/3 S. 2), trifft nachweislich nicht zu, da es sich bei dem vorliegend in Frage stehenden Ort um Pfäffikon im Kanton Schwyz - und nicht im Kanton Zürich - handelt. Die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten kommt als reines Ablenkungsmanöver daher.

Der eingeklagte Sachverhalt ist aufgrund der obigen Ausführungen als rechtsgenügend erstellt zu erachten.

4. Rechtliche Würdigung

Eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB begeht, wer jemanden durch Gewalt, durch Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Der Tatbestand der Nötigung schützt die dem Individuum innerhalb der Rechtsordnung garantierte Handlungsfreiheit, die Freiheit der Willensbildung und der Willensbetätigung. Als Nötigungsmittel nennt das Gesetz Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit als Generalklausel. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wirklich wahr machen will, sofern sie nur als ernstgemeint erscheinen soll. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken. Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten. Wegen ihrer Unbestimmtheit ist die Generalklausel einschränkend auszulegen. Die auf andere Weise erfolgende Einwirkung auf die Handlungsfreiheit muss das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise überschreiten, wie es für die Varianten der Gewalt oder ernstlichen Drohung gilt (Beispiele bei Donatsch, Strafrecht III, Zürich/Basel/Genf 2008., S. 407 f.). Gemäss Lehre und Rechtsprechung indiziert die Tatbestandsmässigkeit der Nötigung die Rechtswidrigkeit noch nicht. Die Rechtswidrigkeit bedarf bei der Nötigung vielmehr einer positiven Begründung. Unrecht-

mässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit eine rechtswidrige Nötigung darstellt, hängt somit vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln bzw. den damit verfolgten Zwecken ab (BGE 122 IV 324 f., 108 IV 167 f.; vgl. zum Ganzen: Delnon/Rüdy in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafrecht II, 2. Auflage, Art. 181 N 25 ff.; Trechsel/Fingerhuth in: Trechsel (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 181 N 1 ff.; Donatsch, Strafrecht III, a.a.O., S. 403 ff.).

Der Beschuldigte schickte dem Privatkläger drei Telefaxe, aus welchen hervorging, dass Salinas in der Schweiz sei und Kriminelle hinter seiner Frau her sein würden, falls er die Schweiz nicht verlasse. Sinngemäss drohte der Beschuldigte dem Privatkläger somit an, dass seiner Frau etwas zustossen werde, falls er nicht kooperiere. Durch das Androhen von schweren physischen Nachteilen in Bezug auf seine Ehefrau stellte der Beschuldigte dem Privatkläger zweifellos die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als alleine von seinem Willen abhängig erscheinen liess. Das in üblicher Weise geduldete Mass einer Beeinflussung der Willensfreiheit einer Person wurden durch diese Worte klar überschritten. Ferner ist auch das angedrohte Mittel (Zufügung schwerer physischer Nachteile) unzweifelhaft unrecht. Anhand der Aussagen des Privatklägers in den Einvernahme vom 10. September 2008 ist zudem un-
schwer zu erkennen, dass der Privatkläger tatsächlich befürchtete, dass der Beschuldigte das Geschriebene wahr machen könnte. So sagte er aus, er habe Angst gehabt. Dies insbesondere auch, da Salinas Bruder gewaltsam zu Tode gekommen war, wobei er vor seinem Ableben gefoltert worden sei (HD 2/4.0 S. 3 i.V.m. S. 4). Bei Erhalt des dritten Schreibens vom 10. Juni 2005 habe er sich entschlossen, eine Sicherheitsfirma zu engagieren (HD 2/4.0 S. 4). Der Privatkläger hatte somit unzweifelhaft Angst, da er die Verwirklichung des ihm bzw. seiner Familie angedrohten Übels befürchtete. Der Vorsatz des Beschuldigten ist sodann unzweifelhaft zu bejahen.

Der Beschuldigte ist demzufolge der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

B. Nötigungsversuch zum Nachteil der Julius Bär Gruppe AG (ND 1)

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe am 18. Mai 2004 in einem Internetcafé in Zürich unter dem Pseudonym "Jony Marcurad" ein Email in englischer Sprache an seinen ehemaligen Vorgesetzten Charles Farrington, dem CEO der Julius Baer Bank & Trust Company, an dessen Email-Adresse charles.farrington@juliusbaer.com gesendet. Jenem Email sei sinngemäss zu entnehmen gewesen, dass er (der Absender des Emails) Charles Farrington treffen wolle, um ihm eine Datenbank von einem Kunden der Julius Baer Bank & Trust Company in Cayman gegen das Entgelt von USD 50'000.– zu verkaufen. Das besagte Email habe ferner diverse geheime Kundendaten der Julius Bär Gruppe AG (bzw. der damaligen Julius Bär Holding AG) enthalten. Der Beschuldigte habe mit diesem Email beim Adressaten den Eindruck geweckt, dass er im Besitz von vertraulichen Kundendaten der Julius Bär Gruppe AG sei und er diese auch rechtswidrig veröffentlichen würde, falls ihm der geforderte Betrag nicht bezahlt würde. Die Privatklägerin sei in der Folge nicht auf das Ansinnen des Beschuldigten eingegangen respektive es habe kein Treffen stattgefunden.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 7 ff.).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer bestritt den Anklagevorhalt in der Untersuchung (ND 1/3 S. 4). In der Schlusseinvernahme machte er keine Aussagen zum vorliegenden Sachverhalt (HD 3/4/1 S. 14). Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte einmal mehr geltend, dass er das besagte Email nicht verfasst respektive verschickt habe (HD 61 S. 1).

3. Sachverhaltserstellung

Eine Rückverfolgung des vorliegend in Frage stehende Emails (vgl. ND 1 act. 2/7.9) ergab, dass dieses vom Internet-Café der Firma Quanta SA am Limmatquai 94 in Zürich aus abgeschickt worden war. Die IP-Adresse des Computers mit der Nummer 22 im besagten Internet-Café, welche 194.209.165.54 lautet, entspricht genau derjenigen Adresse im fraglichen Email (vgl. ND 1 act. 2/7.9 sowie das Schreiben der Privatdetektei Ryffel in ND 1 act.2/7.10.1). Von den Videobändern mit den Aufzeichnungen der verschiedenen Überwachungskameras zur Tatzeit wurden durch die Kantonspolizei Zürich Abzüge erstellt (vgl. die Fotodokumentation in ND 1 act. 2/7.10). Die Fotoabzüge sind von schlechter Qualität, da das Aufzeichnungsgerät im Internet-Café offenbar mit einer anderen Aufnahmefrequenz Bilder der Überwachungskameras aufzeichnete als das der Kantonspolizei zur Verfügung stehende Abspielgerät (vgl. die Ausführungen hierzu im Polizeirapport vom 31. Mai 2007 in ND 1 act. 1 S. 35). Zwar weist die Person, welche auf der Bilddokumentation erscheint, durchaus eine gewisse Ähnlichkeit mit dem äusseren Erscheinungsbild des Beschuldigten auf. Es scheint sich bei der fraglichen Person im Internet-Café ebenfalls um einen Mann mittleren Alters mit einer eher etwas korpulenten Figur sowie einer Stirn- bzw. Hinterkopfglatze zu handeln. Auch meint man, dass die fragliche Person gleich dem Beschuldigten Brillenträger sei. Es liegt nahe, in der Person auf den Aufnahmen den Beschuldigten zu erkennen. Sowohl der modus operandi als auch die Begleitumstände weisen zudem hinsichtlich der Urheberschaft des inkriminierten Emails stark auf den Beschuldigten hin. Die Bildaufnahmen sind indes von derart schlechter Qualität, dass sie als letztlich einzig ausschlaggebendes Beweisstück nicht ausreichend erscheinen, um den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Tat zu überführen. Es kann nicht mit überwiegender Sicherheit konstatiert werden, dass es sich bei der Person auf der Fotodokumentation tatsächlich um den Beschuldigten handelt.

Die Verteidigung wies zudem zu Recht darauf hin (vgl. HD 64 S. 19 f.), dass durch die Staatsanwaltschaft nie mittels eigenen Abklärungen verifiziert worden war, ob die Aufzeichnungen der Überwachungskameras tatsächlich die

Räumlichkeiten des Internet-Cafés der Firma Quanta SA zeigen bzw. ob diese tatsächlich aus dieser Lokalität stammen.

Da sich die Julius Bär Gruppe AG im Übrigen weigerte, die von dem Absender des Emails im Schreiben aufgelisteten Bankdaten der Staatsanwaltschaft zu nennen und sich diesbezüglich auf das Bankgeheimnis berief, können allfällige Übereinstimmungen dieser Daten mit den Daten der beim Beschuldigten sichergestellten Datenträger nicht überprüft werden, weshalb sich auch in dieser Hinsicht keine weiteren Hinweise ergeben.

Im Ergebnis verbleiben demnach unüberwindbare Zweifel, dass es sich bei der Person, welche das fragliche Email vom 18. Mai 2004 an die Privatklägerschaft verschickte, tatsächlich um den Beschuldigten handelt. Er ist deshalb nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen.

C. Nötigungsversuch zum Nachteil der Julius Bär Gruppe AG (ND 1)

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst zur Last gelegt, er habe am 12. August 2005 von seiner Feriendestination in Serfaus (Österreich) aus zwei elektronische Schreiben mit identischem Inhalt an die Email-Adresse "info@juliusbaer.com" gesendet. Eine Kopie des Emails habe er zudem auch an die Email-Adressen "info@cash.com" und "walter.knabenhans@juliusbaer.com" geschickt. Den besagten Schreiben sei zu entnehmen gewesen, dass der Absender empfehle, dass alle Aktionen gegen irgendwelche Mitarbeiter zu stoppen seien, ansonsten Kundendaten an verschiedenste Organisationen (Steuerbehörden Schweiz, UK, USA; Avolon Organisation Schweiz; PNOS; Zeitungen etc.) verteilt würden. Der Beschuldigte habe durch diese elektronischen Schreiben erreichen wollen, dass Aktionen respektive Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Julius Bär und gegen ihn durch die Privatklägerin Julius Bär gestoppt würden. Der Beschuldigte habe durch die explizite Nennung von Namen und durch den Versand einer Email an die Redaktion der Zeitschrift Cash bei der Privatklägerin den Eindruck geweckt, im Besitz von vertraulichen Daten zu sein, was

auch tatsächlich der Fall gewesen sei. Die Privatklägerin habe in der Folge trotz der in den Schreiben platzierten Aufforderung, Aktionen gegen Mitarbeiter zu stoppen, dem Ansinnen des Beschuldigten nicht nachgelebt, sondern eine weitere Mitteilung an die Strafbehörden gemacht.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 9 ff.).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer anerkannte anlässlich der Schlusseinvernahme, die fraglichen elektronischen Schreiben verfasst und abgesendet zu haben (HD 3/4/1 S. 14). Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte abermals zu, die elektronischen Schreiben selber aufgesetzt und an die genannten Email-Adressen gesendet zu haben (HD 61 S. 1, HD 62 S. 5).

Da der Beschuldigte den Sachverhalt sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte und sich sein Geständnis überdies mit dem Untersuchungsergebnis deckt, kann der Sachverhalt ohne Weiteres als rechtsgenügend erstellt erachtet werden.

3. Rechtliche Würdigung

Die Untersuchungsbehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Auch die Verteidigung führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass die Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen Nötigungsversuchs erfüllt seien (HD 64 S. 25). Betreffend des Tatbestandes der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB kann auf das unter A./Ziff. 4. Ausgeführte verwiesen werden.

Der Beschuldigte hatte der Julius Bär Gruppe AG ein Email zugesendet, in welchem er drohte, geheime Kundendaten zu veröffentlichen, wenn die Verantwortlichen der Gesellschaft nicht alle Aktionen gegen ihre Mitarbeiter einstellen würden. Durch das Androhen ernstlicher Nachteile, nämlich die Veröffentlichung von geheimen Bankkundendaten, stellte der Beschuldigte der Privatklä-

gerin die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als alleine von seinem Willen abhängig erscheinen liess. Das in üblicher Weise geduldete Mass einer Beeinflussung der Willensfreiheit einer Person wurde durch das Schreiben des Beschuldigten überschritten. Das der Privatklägerin angedrohte Mittel (Veröffentlichung von vertraulichen bzw. geheimen Daten) ist sodann als unrechtmässig einzustufen, womit auch die Rechtswidrigkeit der Nötigung zu bejahen ist. Auf den Einwand der Verteidigung, wonach der Beschuldigte bei der Ausübung der strafbaren Handlung unter erheblichem Druck gestanden und diese Bedrohungs- und Drucksituation entsprechend zu berücksichtigen sei (HD 64 S. 25), ist bei den Ausführungen zur Strafzumessung zurückzukommen.

Der Beschuldigte ist demzufolge der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

D. Mehrfache Verletzung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses (ND 1)

a) Bekanntgabe von Daten an das Basler Steueramt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe der Steuerverwaltung Basel-Stadt ein vom 12. Juni 2004 datiertes Schreiben mit fingiertem Absender (H1 Capital Management Ltd., Josef Bollag) mit dem Titel "Selbstdeklaration von Steuerhinterziehung" zugesendet, welches circa am 30. Juni 2004 bei der besagten Behörde eingegangen sei. Im Schreiben habe der Beschuldigte vorgetäuscht, dass Josef Bollag, seines Zeichen Vermögensverwalter bei der Firma H1 Capital Management Ltd., sich im Hinblick auf die bevorstehende Steueramnestie selber der Steuerhinterziehung bezichtigen wolle. Damit habe der Beschuldigte sein Wissen um das bestehende Kundenverhältnis zwischen der Firma H1 Capital Management Ltd. und der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. bzw. der Julius Bär Holding AG (heutige Julius Bär Gruppe AG) treuwidrig ausgenützt und seine nachvertraglichen Pflichten durch wissentlichen und willentlichen Verrat des Geheimnisses, dass die vorgenannte

Gesellschaft Kunde der besagten Bank sei und Funds auf Cayman besitze, verletzt.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 3-7 in Verbindung mit S. 11).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer anerkannte sowohl in der Untersuchung (HD 3/4/1 S. 14) als auch anlässlich der Hauptverhandlung (HD 61 S. 1), das fragliche Schreiben eigenhändig verfasst und zuhanden der Steuerverwaltung Basel-Stadt abgeschickt zu haben.

Da der Beschuldigte den Sachverhalt sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte und sich sein Geständnis zudem mit dem Untersuchungsergebnis deckt, kann der Sachverhalt ohne Weiteres als rechtsgenügend erstellt erachtet werden.

3. Rechtliche Würdigung

Die Pflicht der Banken, Kundendaten vertraulich zu behandeln, ergibt sich in vertragsrechtlicher Hinsicht in erster Linie aus Art. 398 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 321a Abs. 4 OR. Art. 398 OR umschreibt die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Beauftragten. Gemäss dieser Norm haftet die Bank gegenüber dem Kunden für den ihr erteilten (Vermögensverwaltungs-)Auftrag gleich wie der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber gegenüber. Art. 321a Abs. 4 OR konkretisiert die Sorgfaltspflicht des Beauftragten bzw. des Arbeitnehmers dahingehend, dass dieser anlässlich der Ausübung seiner Tätigkeiten wahrgenommene geheime Tatsachen sowohl während als auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder (Dritten) mitteilen darf. Einschränkend gilt es in Bezug auf den Auftrag - anders als im Arbeitsvertragsrecht - jedoch anzufügen, dass die Geheimhaltung vertraglich ausgeschlossen bzw. beschränkt werden kann und somit dispositiver Natur ist (vgl. Rolf H. Weber, in: Honsell/Vogt/Wiegand, BaKom Obligationenrecht, Bd. 1, 4. Aufl., Basel 2007, Art. 398 N 23). Verstösst der Beauftragte gegen seine Geheimhaltungspflicht,

wird er dem Auftraggeber aus Art. 97 OR schadenersatzpflichtig (vgl. BGE 119 II 252 ; Weber, a.a.O., Art. 398 N 30). Dasselbe gilt gemäss Art. 698 ff. OR für die Organe einer Bank.

Neben der privatrechtlichen Schadenersatzpflicht der Bank soll die Privatsphäre des Bankkunden im Verkehr mit der Bank auch dadurch sichergestellt werden, dass sich mit der Behandlung von Bankkundendaten Betraute strafrechtlich verantworten müssen, wenn sie gegen ihre Geheimhaltungspflichten verstossen. In Bezug auf Bankkundendaten ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, sondern aus der Spezialbestimmung von Art. 47 BankG. Es handelt sich hierbei um das strafrechtliche Pendant zu Art. 398 OR (vgl. Weber, a.a.O., Art. 398 N 11). Als Bank im Sinne des Bankengesetzes gelten dabei alle Betriebe, die das eigentliche Bankengeschäft betreiben (Zinsdifferenzgeschäft) oder ihre Wirtschaftstätigkeit in genereller Hinsicht hauptsächlich im Finanzbereich entfalten (Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, 19. Nachlieferung 2010, Art. 1 N 16 f.). Art. 47 Abs. 1 BankG verpflichtet nach abschliessender Aufzählung die Organe, die Angestellten, die Beauftragten, die Liquidatoren einer Bank sowie die Untersuchungs- und Sanierungsbeauftragten der FINMA und die Organe und Angestellten der Prüfgesellschaft einer Bank unter Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe dazu, das Bankgeheimnis zu wahren. Der Geheimnisträger macht sich strafbar, wenn er Tatsachen offenbart, die seiner Schweigepflicht unterliegen (Günter Stratenwerth, in: Watter/Vogt/Bauer/Winzeler, Bankengesetz, Komm., Basel 2005, Art. 47 N 12). Als geheim im Sinne von Art. 47 BankG werden jene Informationen angesehen, die "relativ unbekannt" sind und an denen der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse hat. Dies gilt sowohl für die Existenz der Geschäftsbeziehung an sich als auch für deren Inhalt und sich daraus ergebende Beziehungen zu Dritten (vgl. Stratenwerth, in: Bankengesetz, a.a.O., Art. 47 N 13). Die geheim zu haltenden Tatsachen müssen dem Verpflichteten in seiner Eigenschaft als Bankangestellter anvertraut und von ihm in dieser Eigenschaft wahrgenommen worden sein (Stratenwerth, in: Bankengesetz, a.a.O., Art. 47 N 14). In örtlicher Hinsicht bezweckt Art. 47 BankG den

Schutz der nationalen und internationalen Kundschaft von Banken im Sinne des Bankengesetzes (Bodmer/Kleiner/Lutz, a.a.O., Art. 47 N 373). Die Kundenbeziehungen von ausländischen Zweigniederlassungen von Schweizer Banken sind nicht Schutzobjekt von Art. 47 BankG (Bodmer/Kleiner/Lutz, a.a.O., Art. 47 N 366).

Vorliegend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die von dem Beschuldigten veröffentlichten geheimen Bankkundendaten überhaupt dem Schweizer Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG unterliegen, da der Beschuldigte von den vorliegend in Frage stehenden Bankkundendaten anlässlich seiner Arbeitstätigkeit auf Cayman Islands Kenntnis erlangt hatte. Der Beschuldigte war zunächst aufgrund eines Vertrages mit der Julius Bär Holding AG (heutige Julius Bär Gruppe AG) vom 15. Februar 1994 an als Chief Accounter auf Cayman Islands tätig (ND 1 act. 2/4.3.9.). Am 1. September 1999 unterzeichnete der Beschuldigte einen neuen Arbeitsvertrag - ein sogenanntes Expatriate Agreement - mit der Bank Julius Bär & Co. AG, welcher den alten Arbeitsvertrag ersetzte (vgl. ND 1 act. 2/4.3.7.). Auf das Expatriate Agreement war ausdrücklich Schweizer Recht anwendbar (vgl. Ziff. 6; "Law to be Applied"). Der besagte Vertrag wurde in der Folge per 31. August 2002 einvernehmlich aufgelöst und auf Wunsch des Beschuldigten durch einen lokalen Vertrag mit der Julius Bär Bank & Trust Company Ltd. ersetzt (vgl. Memorandum vom 16. August 2002; ND 1 act. 2/4.3.6. sowie Employment Agreement vom 1. September 2002; ND 1 act. 2/4.3.5.), welcher bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 10. März 2003 Gültigkeit hatte (vgl. Kündigungsschreiben vom 10. Dezember 2002; ND 1 act. 2/4.3.1.). Da der Beschuldigte unter gesundheitlichen Problemen litt, kehrte er bereits im Dezember 2002 in die Schweiz zurück.

In der Zeitspanne vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 war der Beschuldigte wie bereits ausgeführt bei der Bank Julius Bär & Co. AG angestellt. Er war folglich für ein Finanzinstitut mit Schweizer Bankenlizenz tätig, welches seinen Firmensitz in Zürich hat. Damit steht aber fest, dass der Beschuldigte ein Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes bzw. im Sinne von Art. 47 BankG war. Die Bankkundendaten, mit denen der Be-

schuldigte in jener Zeitspanne in Berührung kam, unterstehen demnach unweigerlich dem Bankengesetz. Unwesentlich ist dabei, dass er auf Cayman Islands in den Räumlichkeiten der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. arbeitete, war er doch aufgrund seines gültigen Arbeitsvertrages nach Schweizer Recht direkt dem Hauptsitz in Zürich verpflichtet und unterstand dem Schweizer Bankenrecht. Irrelevant ist des Weiteren auch, dass der Datenstamm, mit welchem der Beschuldigte als Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG arbeitete, auch zum Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. gehörte. Es handelte sich bei diesem Datenstamm entgegen der Ausführungen der Verteidigung eben nicht alleine um den Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., sondern aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte für die Bank Julius Bär & Co. AG arbeitete, auch um deren Datenstamm.

Was die Phase vor dem 1. September 1999 betrifft, als der Beschuldigte bei der Julius Bär Holding AG tätig war, so ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auf all jene Bankkundendaten, die aus der Zeitspanne vor September 1999 stammten, auch als Angestellter der Julius Bär & Co. AG Zugriff hatte respektive fortan als Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes mit dem Datenstamm seiner vormaligen Arbeitgeberin arbeitete, weshalb auch dieser vollständig unter die vertragliche Geheimhaltungspflicht des Beschuldigten nach Bankengesetz zu subsumieren ist. Was den Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. für den Zeitraum vom 1. September 2002 bis März 2003 anbelangt, so ist der Steuerrekurskommission beizupflichten (vgl. den Entscheid vom 28. September 2006, ND 1 act. 2/12.16 S.), dass es als gerichtsnotorisch respektive als allgemein bekannte Tatsache angesehen werden kann, dass eine Offshore-Gesellschaft wie die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., keine Inlandgeschäfte - ergo Geschäfte auf Cayman Islands selber - tätigt, sondern die Geschäfte bzw. die Kundenbeziehungen über das "Mutterhaus" in Zürich (Bank Julius Bär & Co. AG) laufen, wobei die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. keine Zweigniederlassung der Bank Julius Bär & Co. AG ist. Es liegt daher nahe, dass der Kundenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. sich mit dem Kundenstamm der Bank Julius Bär & Co. AG deckt bzw. Bestandteil des Kundestammes der Schweizer Bank ist. Die Julius

Baer Bank Trust Company Ltd. arbeitet somit entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. HD 64 S. 1) mit demselben Datenstamm wie die Bank Julius Bär Co. AG in Zürich, weshalb ihr Datenstamm auch unter das Schweizer Bankkundengeheimnis bzw. unter die vertragliche Geheimhaltungspflicht des Beschuldigten nach Art. 47 BankG fällt.

Als Randbemerkung sei sodann abschliessend festzuhalten, dass sich der Beschuldigte in der polizeilichen Befragung vom 20. Oktober 2005 (ND 1 act. 2/6.3 S. 5) zunächst selber darauf berief, immer noch unter dem Bankgeheimnis (sinngemäss nach Schweizer Bankengesetz) zu stehen und deshalb keine Aussagen zum Sachverhalt machen zu können. Auch die Verteidigerin bestätigte anlässlich dieser Befragung, dass das Bankgeheimnis auch heute noch für den Beschuldigten Geltung habe.

Die Information, dass Josef Bollag bzw. die H1 Capital Management Ltd. Bankkunden der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. waren, gehörte zu demjenigen Datenstamm, welchem dem Beschuldigten als Angestellter einer Schweizer Bank - der Bank Julius Bär & Co. AG - bekannt geworden war. Die geheim zu haltende Tatsache - vorliegend die Kundenbeziehung von H1 Capital Management Ltd. und von Josef Bollag zur Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. - waren ihm somit in seiner Eigenschaft als Bankangestellter der Julius Bär & Co. AG anvertraut worden und er wusste aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bankbranche bestens, dass er diese vertraulichen bzw. geheimen Kundendaten nicht an Drittpersonen bekannt geben durfte bzw. diese auch nach Beendigung seiner Tätigkeit als Bankangestellter nicht an Drittpersonen preisgeben durfte. Durch das Schreiben an das Basler Steueramt veröffentlichte er die geheimen Kundendaten unerlaubterweise. Das vorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten ist unzweifelhaft zu bejahen. Der Tatbestand von Art. 47 Abs. 1 BankG ist somit als erfüllt zu erachten.

Der Beschuldigte ist demnach der Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Abs. 1 BankG schuldig zu sprechen.

b) Bekanntgabe von Daten an die eidgenössische Steuerverwaltung

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst zur Last gelegt, er habe circa am 26. März 2005 anonym von Berlin aus eine CD-ROM mit Bankkundendaten der Cayman-Einheit der Julius Bär Holding AG (heutige Julius Bär Gruppe AG) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zugeschickt. Der Datenträger habe im Hauptordner namens "FUCHS" neun Unterordner enthalten mit insgesamt 630 Ordnern und 5'189 Dateien. Der Beschuldigte habe nebst der CD-ROM auch ein Begleitschreiben mitgeschickt. In jenem sogenannten "Insider-Report" würden die Julius Bär Holding AG bzw. deren Ableger in Cayman und diverse in- und ausländische Kunden der besagten Bank der Offshore-Aktivitäten und des Steuerbetrugs bezichtigt. Der Beschuldigte habe diese Daten rechtswidrig in seinem Besitz gehabt und seine nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht durch sein Handeln wissentlich und willentlich verletzt.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 3-7 in Verbindung mit S. 12 f.).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer anerkannte sowohl in der Untersuchung (HD 3/4/1 S. 14) als auch anlässlich der Hauptverhandlung (HD 61 S. 1), dass er das Schreiben eigenhändig verfasst und zuhanden der eidgenössischen Steuerverwaltung abgeschickt habe.

Da der Beschuldigte den Sachverhalt sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte und sich sein Geständnis mit dem Untersuchungsergebnis deckt, kann der Sachverhalt ohne Weiteres als rechtsgenügend erstellt erachtet werden.

3. Rechtliche Würdigung

Es ist zunächst die Frage zu klären, ob die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung unter den Anwendungsbereich des schweizerischen Strafge-

setzbuches fällt, da er die CD-ROM und das Begleitschreiben von Deutschland aus in die Schweiz geschickt hatte. Dem schweizerischen Strafgesetzbuch ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt (Art. 3 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Ein Verbrechen oder ein Vergehen gilt als begangen, wo der Täter es ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB). Der Begriff des Erfolgs gemäss dieser Bestimmung ist zunächst im Sinne des Erfolgsdelikt zu verstehen. Vorliegend erscheint es fraglich, ob Art. 47 BankG als klassisches Erfolgsdelikt im Sinne der Lehre und Rechtsprechung einzustufen ist. Die Lehre äussert sich nicht zu dieser Frage. Fest steht, dass die Verletzung des Bankkündengeheimnisses erst mit der Kenntnisnahme der Preisgabe der geheimen Daten durch einen Dritten vollendet ist. Ob diese Kenntnisnahme als ein Erfolg im technischen Sinne der Erfolgsdelikte zu gelten hat kann indes vorliegend insofern offen bleiben, als dass nach der Rechtsprechung als Erfolgsorte auch diejenigen Orte gelten, an denen geschützte Interessen verletzt oder gefährdet werden oder an denen sich die Absicht des Täters verwirklichen soll (BGE 125 IV 177). Die Kenntnisnahme der geheimen Daten in der Schweiz ist unter diesen Umständen eine Wirkung, die als ausreichender Anknüpfungspunkt für die schweizerische Gerichtsbarkeit erscheint und als ein "Erfolg" im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StGB zu qualifizieren ist. Die schweizerische Gerichtsbarkeit ist demnach im vorliegenden Fall zu bejahen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs bzw. des Tatbestandes von Art. 47 BankG in Bezug auf die Bankkundendaten kann im Weiteren auf das bereits in D./a)/3. Ausgeführte verwiesen werden.

Der Beschuldigte hatte wie bereits ausgeführt einen gültigen Arbeitsvertrag mit der Bank Julius Bär & Co. AG und ist deshalb als Bankangestellter im Sinne von Art. 47 BankG einzustufen. Die geheim zu haltenden Tatsachen - vorliegend diverse Namen von Firmen- und Personenkunden, Adress-, Konto- und Vermögensangaben der Privatklägerin - gehörten zu demjenigen Bankkunden-Datenstamm, welcher ihm in seiner Eigenschaft als Bankangestellter anvertraut worden war und von jenem er Kenntnis hatte. Er wusste aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bankbranche bestens, dass er diese vertrauli-

chen bzw. geheimen Kundendaten nicht an Drittpersonen bekannt geben bzw. diese auch nach Beendigung seines Arbeitsvertrages mit der Bank Julius Bär & Co. AG nicht veröffentlichen durfte. Durch das Versenden der besagten Daten gab er diese indes unerlaubterweise an Drittpersonen preis. Das vorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten ist des Weiteren unzweifelhaft zu bejahen. Der Tatbestand von Art. 47 BankG ist somit als erfüllt zu erachten.

Der Beschuldigte ist demnach der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BankG schuldig zu sprechen.

c) Bekanntgabe von Daten an das kantonale Steueramt Zürich

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst zur Last gelegt, er habe circa am 26. März 2005 von Berlin aus anonym eine CD-ROM mit Bankkundendaten der Cayman-Einheit der Julius Bär Holding AG an die Adresse der Steuerverwaltung der Stadt Zürich geschickt, welche per 7. April 2005 an das kantonale Steueramt weitergeleitet worden sei. Diese CD-ROM habe im Ordner "FUCHS" neun Unterordner mit insgesamt 654 Ordner und 5'489 Dateien enthalten. Der Beschuldigte habe der besagten Steuerbehörde nebst der CD-ROM auch einen "Insider-Report" als Begleitschreiben zugesendet. In jenem Report werde die Julius Bär Holding AG bzw. deren Ableger in Cayman und diverse in- und ausländische Kunden, welche Konti bei Julius Bär in Zürich, New York und Cayman hätten, der Offshore-Aktivitäten und des Steuerbetrugs bezichtigt. Da der Beschuldigte die geheimen Daten zum Zeitpunkt des Versands der CD-ROM rechtswidrig in seinem Besitz gehabt und der Steuerbehörde diese vertraulichen Daten der Geschädigten preisgegeben habe, habe er seine nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht wissentlich und willentlich verletzt.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auch hier auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 3-7 in Verbindung mit S. 13 f.).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer anerkannte sowohl in der Untersuchung (HD 3/4/1 S. 14) als auch anlässlich der Hauptverhandlung (HD 61 S. 1), dass er das fragliche Schreiben eigenhändig verfasst und zuhänden des kantonalen Steueramtes Zürich abgeschickt habe.

Da der Beschuldigte den Sachverhalt sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte und sich sein Geständnis mit dem Untersuchungsergebnis deckt, kann der Sachverhalt ohne Weiteres als rechtsgenügend erstellt erachtet werden.

3. Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich der Zuständigkeit des hiesigen Gerichts und des Tatbestandes der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 BankG kann auf die obigen Ausführungen unter D./a)/3. bzw. D./b)/3. verwiesen werden.

Betreffend des Geltungsbereiches des Bankengesetzes ist auch im vorliegenden Fall einmal mehr festzuhalten, dass die von dem Beschuldigten veröffentlichten Bankkundendaten integral unter denjenigen Kunden- bzw. Datenstamm zu subsumieren sind, welcher ihm als Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG bekannt geworden war. Da die Bank Julius Bär & Co. AG eine Bank im Sinne des Bankengesetzes darstellt und der Angeklagte aufgrund seines gültigen Arbeitsvertrages ein Angestellter des genannten Finanzinstitutes mit Schweizer Bankenlizenz war, fallen die veröffentlichten Bankkundendaten zweifelsohne unter das Bankgeheimnis im Sinne von Art. 47 BankG. Die geheim zu haltenden Tatsachen - vorliegend diverse Namen von Firmen- und Personenkunden, Adress-, Konto- und Vermögensangaben der Privatklägerin - waren ihm in seiner Eigenschaft als Bankangestellter (einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes) anvertraut worden und er wusste aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bankbranche bestens, dass er diese vertraulichen bzw. geheimen Bankkundendaten auch über die Beendigung seines Arbeitsvertrages hinaus nicht an Drittpersonen bekannt geben durfte. Durch das Zusenden des

Insider-Reports und der CD-ROM an das kantonale Steueramt Zürich gab er sein Wissen indes unerlaubterweise an Drittpersonen preis. Das vorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten ist des Weiteren auch beim vorliegend in Frage stehenden Sachverhalt unzweifelhaft zu bejahen.

Der Beschuldigte ist demnach der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BankG schuldig zu sprechen.

d) Bekanntgabe von Daten an die Zeitschrift "Cash"

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe der Redaktion der Zeitschrift "Cash" eine CD-ROM mit nicht näher bekanntem Begleitschreiben zugeschickt, welche im Zeitraum von 1. - 3. Juni 2005 bei der Redaktion eingegangen sei. Der besagte Datenträger mit nicht näher eruierbarem Inhalt habe zumindest drei Besprechungsprotokolle des Management der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. sowie eine Excel-Datei namens "Bank account numbers.xls" mit Angaben zu Kontonummern und Fondsbezeichnungen enthalten. Der Beschuldigte habe somit dem Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis unterstehende Daten der Cayman-Einheit der Julius Bär Holding AG anonym zugestellt, wobei er im Zeitpunkt des Versands rechtswidrig im Besitz besagter Daten gewesen sei. Durch den wissentlichen und willentlichen Verrat eines geschäftsinternen Ablaufs an Aussenstehende habe er seine vertragliche Verschwiegenheitspflicht willentlich verletzt.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes auf die Anklageschrift und deren Anhang vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 3-7 in Verbindung mit S. 15 und Anhang zu HD 27).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer bestritt den Anklagevorhalt in der Untersuchung (HD 3/2 S. 1 f.) bzw. machte keine Aussagen anlässlich der Schluss- einvernahme (HD 3/4/1 S. 14). Anlässlich der Hauptverhandlung verwies der

Beschuldigte auf seine Stellungnahme, in welcher er lediglich die Bekanntgabe von Bankkundendaten an das Basler Steueramt, die eidgenössische Steuerverwaltung und das kantonale Steueramt Zürich anerkannte - sich folglich im Umkehrschluss in Bezug auf den vorliegend in Frage stehenden Sachverhalt nicht geständig zeigte (HD 61 S. 1, HD 62 S. 7 f.).

3. Sachverhaltserstellung

Vorab ist festzuhalten, dass in den dem Gericht vorliegenden Akten weder das Begleitschreiben noch die inkriminierte CD-ROM, von welchen in der Anklageschrift die Rede ist, aufzufinden sind. Die Redaktion der Zeitschrift Cash respektive der Journalist Leo Müller, der Verfasser des Artikels "Datenklau bei der Bank Julius Bär", beriefen sich auf den Quellenschutz und weigerten sich, der Strafverfolgungsbehörde das Schreiben und den elektronischen Datenträger auszuhändigen. Auch die Bank Julius Bär zog es mit Blick auf das Bankgeheimnis vor, die von ihr erstellte Kopie der CD-ROM, welche ihr von der Redaktion der Zeitschrift Cash zur Verfügung gestellt worden war, den Behörden nicht zur Verfügung zu stellen (vgl. Schreiben vom 6. Dezember 2005; ND 1 act. 2/7.3). Julius Bär reichte indes drei Sitzungsprotokolle -sogenannte "Minutes of the Meeting" - ein, von welchen sie vorgab, dass sie auf der besagten CD-ROM aufgefunden worden seien (vgl. ND 1 act. 2/7.4 sowie ND 1 act. 2/7.4.1-7.4.3).

In Bezug auf diese von der Bank Julius Bär eingereichten Dokumente sind Übereinstimmungen mit aufgefundenen Daten bei den bei dem Beschuldigten sichergestellten Datenträger auszumachen. So wurden drei Sitzungsprotokolle namens "Minutes of the Meeting" in sogenannten "unallocated Clusters" (= nicht zugewiesene Speicherbereiche auf einem Datenträger) auf der Festplatte des Notebooks der Marke IBM (Sicherungsfile 46805H03) entdeckt, welches bei dem Beschuldigten aufgefunden bzw. sichergestellt wurde (vgl. ND 1 act. 2/8.1-8.3). Der Text dieser "Minutes of the Meeting" entspricht exakt dem Wortlaut der Besprechungsprotokolle, welche von der Bank Julius Bär den Strafverfolgungsbehörden eingereicht worden waren (vgl. ND 1 act. 2/7.4.1-7.4.3). Im Weiteren wurden die besagten "Minutes of the Meeting" auch auf einer am

Wohnort des Beschuldigten sichergestellten DVD, welche mit "Ruedi Daten 31.12.02" beschriftet war (HD-Protokoll Position Nr. 32, Sicherungsfile 46805D01; ND 1 act. 8.6-8.8), sowie auf den jeweiligen CD-ROM aufgefunden, welche der Beschuldigte der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern und dem Kantonalen Steueramt Zürich zugesendet hatte (vgl. ND 1 act. 8/10 sowie act. 8.11.1-8.11.9).

In einem zweiten Schritt teilte Julius Bär der Staatsanwaltschaft per Telefax vom 18. Juli 2005 sodann mit, dass auf ihrer Kopie der "Cash-CD-ROM" eine Excel Datei namens " Bank account numbers.xls" aufgefunden worden sei (ND 1 act. 2/7.5). Da die Datei Kundendaten enthielt, entschied sich Julius Bär, den Behörden lediglich ein Printscreen der Dateieigenschaft zu überlassen (ND 1 act. 2/7.5). Da auf dem Notebook IBM den Beschuldigten diese besagte Excel-Datei in drei verschiedenen- zuvor gelöschten - Ordnern aufgefunden worden war (vgl. ND 1 act. 2/9.1), kann an der Authentizität der von Julius Bär eingereichten Dokumente nicht gezweifelt werden. Die drei besagten Excel-Dateien wurden überdies - gleich den drei Besprechungsprotokolle - auch auf der am Wohnort des Beschuldigten sichergestellten DVD "Ruedi Daten 31.12.02" und auf den an die Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern und dem Kantonalen Steueramt Zürich gesendeten zwei CD-ROM aufgefunden (ND 1 act. 2/9.2, ND 1 act. 2/9.3, ND 1 act. 2/9.4).

Die Geschädigte stellte der Untersuchungsbehörde sodann ein Printscreen des Unterverzeichnisses aus den Ordnern "Companies Tax fraud criminals" der Cash-CD-ROM zur Verfügung (vgl. ND 1 act. 10/3). Anhand dieser Printscreen wird ersichtlich, dass der Ordner mit dem Titel "Companies Tax fraud criminals" (vgl. ND 1 act. 10.27) inhaltlich mit dem Verzeichnis "COMPANY" auf der DVD "Ruedi Daten 31.1.2.02" übereinstimmt, welche bei dem Beschuldigten sichergestellt wurde (vgl. ND 1 act. 10.3). Im Verzeichnis "COMPANY" ist sodann ein Ordner namens "RUMBY" enthalten (vgl. ND 1 act. 10.28), welcher inhaltlich exakt mit mit den Daten auf der Cash-CD-ROM unter dem Pfad "Fuchs\Companies Tax Fraud criminals\REMBY" übereinstimmt (ND 1 act. 10.4). Auch die auf der besagten DVD im Verzeichnis "Trust" aufgeführten Da-

ten entsprechen grösstenteils den im Verzeichnis "TRUST Tax Fraud Criminals" der Cash-CD-ROM (ND 1 act. 10.6).

Des Weiteren sind auch Übereinstimmungen zwischen der CD-ROM, welche der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie der kantonalen Steueramtes Zürich und der vorliegenden inkriminierten "Cash-CD-ROM" auszumachen. Der Hauptordner namens "FUCHS" sowie die neun Unterordner, welche unterschiedlich benannt sind, tragen jeweils dieselben Namen (vgl. ND 1 act. 10.1 sowie 10.2 mit ND 1 act. 10.32 sowie 10.34). Der Beschuldigte gibt zu, dass er jeweils eine CD-ROM mit geheimen Daten sowie ein Begleitschreiben den genannten Steuerämtern zugeschickt hatte. Damit kann es aber auch nur der Beschuldigte gewesen sein, der die "Cash-CD-ROM" versandt hatte.

Die mannigfachen Übereinstimmungen von den von der Bank Julius Bär eingereichten Dokumente bzw. Screenshots und den bei dem Beschuldigten aufgefundenen verschiedenen Datenträgern sowie den zwei anderen an unterschiedliche Steuerämter zugesendeten CD-ROM belegen zugleich die Beweiskraft bzw. Authentizität der von der Geschädigten eingereichten Unterlagen. Die Verantwortlichen bei Julius Bär hatten - es liegt auf der Hand - anlässlich der Eingabe ihrer Dokumente keinerlei Kenntnis davon, welche Daten bei dem Beschuldigten anlässlich der Hausdurchsuchungen in seinen Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten aufgefunden worden waren. Aufgrund der Kongruenz der eingereichten Dokumente und der Daten, welche von der bei dem Beschuldigten sichergestellten Hardware bezogen werden konnten, kann es zwingenderweise nur der Beschuldigte gewesen sein, der das anonyme Begleitschreibers und die CD-ROM der Redaktion von Cash zugeschickt hatte.

Im Übrigen lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Täter in zwei anderen Fällen, in denen er Daten an die Steuerbehörden bekannt gab, exakt nach dem gleichen Muster vorging. In all diesen Fällen schickte er ein anonymes Begleitschreiben und eine CD-Rom an die Empfänger. Auch bei einem bei dem Beschuldigten in einer Computerdatei aufgefundenen Brief an die mexikanischen Steuerbehörden liegt das gleiche Schema vor (vgl. HD 3/8, Beilage 1 zu

Einvernahme vom 18. Januar 2006). Auch bei diesem Brief wurde - in Übereinstimmung zum vorliegenden Fall - auf eine CD-ROM hingewiesen.

Angesprochen auf die diversen Übereinstimmungen meinte der Beschuldigte in verschiedenen polizeilichen Befragungen lediglich, dass er sich dies nicht erklären könne. Er machte nicht geltend, dass ihm die elektronischen Datenträger nicht gehören würden. Seine diesbezüglichen Aussagen kommen ausweichend daher und sind als bloße Schutzbehauptungen einzustufen.

Der eingeklagte Sachverhalt ist nach den obigen Ausführungen als rechtsgenügend erstellt zu erachten.

4. Rechtliche Würdigung

Betreffend des Geltungsbereiches der geheimen Bankkundendaten respektive hinsichtlich des Tatbestandes der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 BankG sei abermals auf das bereits unter D./a)/3. Ausgeführte verwiesen.

Auch die Daten auf der "Cash-CD-ROM" stammen aus jenem Datenstamm, welcher dem Beschuldigten als Angestellter der Bank Julius Bär & Co. AG bekannt geworden war. Der Beschuldigte ist aufgrund seines Arbeitsvertrages mit der Bank Julius Bär & Co. AG als Angestellter einer Bank im Sinne von Art. 47 BankG einzustufen. Die geheim zu haltenden Tatsachen - vorliegend diverse Namen von Firmen- und Personenkunden, Adress-, Konto- und Vermögensangaben - waren ihm in seiner Eigenschaft als Bankangestellter anvertraut worden und er wusste aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bankbranche bestens, dass er diese vertraulichen bzw. geheimen Kundendaten auch nach Beendigung des genannten Arbeitsvertrages nicht an Drittpersonen bekannt geben durfte. Das vorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten ist des Weiteren auch im vorliegenden Fall unzweifelhaft zu bejahen.

Der Beschuldigte ist demnach der Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BankG schuldig zu sprechen.

E. Drohung zum Nachteil von Christoph Hiestand (ND 4)

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst zur Last gelegt, er habe am 7. August 2007 in Mauritius dem Privatkläger Christoph Hiestand, seines Zeichen Mitarbeiter des Rechtsdienstes der Julius Bär & Co. AG, ein Email geschickt. Diesem Email sei sinngemäss zu entnehmen gewesen, dass ein Jäger hinter dem Privatkläger her sei. Der Privatkläger sei die Nummer eins auf seiner Liste. Es sei nicht der erste Auftrag des Jägers und die Hinrichtung bzw. deren Ausführung sei seine Stärke. Des Weiteren habe der Beschuldigte dem Privatkläger von Isle of Man aus am 6. September 2007 ein Email mit folgenden Worten: "Are you still alive? That will change soon" an dessen Email-Adresse christoph.hiestand@juliusbaer.com geschickt. Durch den Wortlaut dieser zwei Schreiben bzw. aufgrund der Androhung seiner Exekution sei der Privatkläger in Angst und Schrecken versetzt worden, was der Beschuldigte gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen habe.

Im Detail sei bezüglich dieses Anklagevorwurfes ebenfalls auf die Anklageschrift vom 25. Juni 2010 verwiesen (HD 27 S. 17 f. sowie S. 19).

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer bestritt den Anklagevorhalt in der Untersuchung bzw. machte keine Aussagen anlässlich der Schlusseilvernahme (HD 3/4/1 S. 14). Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte abermals geltend, dass er die zwei fraglichen Schreiben nicht geschrieben bzw. versendet habe und verwies auf seine bereits in der Untersuchung gemachten Aussagen (HD 61 S. 1, HD 62 S. 8).

3. Sachverhaltserstellung

Anhand der Kopfangaben (sog. Internet headers) der zwei inkriminierten Email-Schreiben, in welchen die jeweilige IP-Adresse angegeben ist, konnten die Providerstandorte (Standorte des Internetanbieters), von welchen aus die

elektronischen Schreiben verschickt worden waren, ermittelt werden. Der entsprechende Standort liegt hinsichtlich der (ersten) Email vom 7. August 2007 auf Mauritius (vgl. ND 4 act. 5e-h) und hinsichtlich der (zweiten) Email vom 6. September 2007 auf Isle of Man (vgl. ND 4 act. 5i-l). Die an die Behörden von Isle of Man und Mauritius gerichteten Rechtshilfegesuche vom 20. Mai 2010 (vgl. ND 4 act. 8/1, ND 4 act. 9/1) mit der Bitte um Abklärungen hinsichtlich von IP-Adressen, Email-Adressen, genaue Absendeorte etc., lieferten keine Erkenntnisse. Abklärungen bei der "Manx Telecom Limited", einer Telekomgesellschaft auf Isle of Man, ergaben lediglich, dass die IP-Adresse des entsprechenden ADSL-Kontos ("ADSL account"), dem "Sefton Hotel" zugeordnet werden konnte (vgl. ND 4 act. 8/10). Die Behörden von Isle of Man verwiesen mit Schreiben vom 18. März 2008 jedoch darauf, dass der Beschuldigte in der Zeitspanne, in welchem das fragliche Email-Schreiben geschickt worden sei, nicht Gast des besagten Hotels gewesen sei ("There is no record of anyone by the name Elmer staying there at the relevant time."; ND 4 act. 8/7). Das Rechtshilfegesuch an Mauritius zog gar keine Ergebnisse nach sich (vgl. HD 9 act. 9/7-12).

Der Privatkläger berichtete sowohl in der polizeilichen Befragung vom 28. September 2007 (ND 4 act. 3) als auch in der Zeugeneinvernahme vom 14. August 2008 (ND 1 act. 4/1) übereinstimmend und widerspruchsfrei, dass er bzw. seine Familie an ihrem Wohnort mit anonymen Telefonanrufen belästigt worden sei. Die Identifizierung der unterdrückten Rufnummer ergab, dass die Telefonate von Mauritius aus geführt worden waren. Die entsprechende Telefonnummer weist die Vorwahl "0023" auf, welcher der Vorwahl von Mauritius entspricht. In einem Rund-Email bzw. einem Jahresrückblick, welcher die Familie Elmer diversen Personen zukommen liess, wird auf Seite 4 in einer Adressangabe unter dem Stichwort "The Elmer Family" ersichtlich, dass die Telefonnummer der Familie mit "+230 2632289" angegeben ist (ND 4 act. 7/1.5). Mit Schreiben vom 4. Oktober 2007 bestätigte die Swisscom Fixnet AG, dass die anonymen Anrufe vom 22. Juni 2007 sowie vom 9. August 2007 von der Rufnummer "0023 0263 22 89" aus erfolgt waren (vgl. das Schreiben von Rechtsanwältin Langhard respektive das Schreiben der Swisscom Fixnet AG, ND 1

act. 4/2). Dieser Umstand sowie der Umstand, dass das (erste) Email vom 7. August 2007 im exakt gleichen Zeitraum - lediglich zwei Tage vor dem anonymen Anruf vom 9. August 2007 - und ebenfalls von Mauritius aus geschickt worden war, lassen keinen anderen Rückschluss zu, als dass der Beschuldigte der Urheber des ersten Emails vom 7. August 2007 war. Der Beschuldigte gab des Weiteren selber zu, dass er sich bei dem Privatkläger für die telefonischen Anrufe bzw. Belästigungen in der Nacht habe entschuldigen wollen. Er gab sinngemäss an, dass diese Anrufe wegen des Zeitunterschiedes in der Nacht bei dem Privatkläger eingegangen seien (HD 3/4/1 S. 14). Die Argumentation hinsichtlich des Zeitunterschiedes ist indes als reine Schutzbehauptung einzu- stufen. Der Privatkläger sagte glaubhaft aus, dass der Anrufer jeweils kein ein- zigtes Wort gesagt habe. Man habe nur seinen Atem vernehmen können. Bei einem versehentlichen Anruf in der Nacht hätte sich jedermann - dem es nicht nur um die reine Belästigung des Angerufenen gegangen wäre - ordentlich mit Namen gemeldet und sich für die Störung entschuldigt. Zudem hätte der Be- schuldigte bei einem erstmaligen reinen Versehen nicht nochmals telefoniert. Er rief den Privatkläger indes mehrere Male in der Nacht an. Die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten ist deshalb als unglaubhaft zu taxieren.

Auf die Frage, ob er das letzte Jahr - also im Jahre 2007 - nie im Ausland gewesen sei, sagte der Beschuldigte "Nein." (ND 1/3 S. 13). Nur einige wenige Fragen später schilderte er jedoch, dass er letztes Jahr - ergo im Jahre 2007 - (die Einvernahme fand im Jahre 2008 statt) in Jersey gewesen sei. Der Be- schuldigte widersprach sich somit massiv in ein- und derselben Einvernahme. Dieser Umstand zeigt vortrefflich auf, dass seine in diesem Zusammenhang ge- fallenen Aussagen mit Vorsicht zu begegnen bzw. im Endeffekt als nicht glaub- haft eingestuft werden müssen.

Was das Email vom 6. September 2007 anbelangt, so bestehen unüber- windbare Zweifel, dass der Beschuldigte dessen Verfasser war. Zwar liegt es aufgrund der gesamten Umstände nahe, dass der Beschuldigte der Urheber war, da das zweite Email offensichtlich Bezug auf das erste Email nimmt und das erste Email - wie soeben erstellt - vom Beschuldigten verfasst und abge-

sendet worden war. Beide elektronischen Schreiben weisen zudem dieselbe Absenderadresse (robin.hood3055@yahoo.com) und denselben Sprachstil auf und es wurde derselbe modus operandi (Versand eines Emails in englischer Sprache von einem öffentlichen Internetzugang vom Ausland aus) gewählt. Da sich in den Akten indes keine Hinweise darauf befinden, dass sich der Beschuldigte zur Tatzeit auf Isle of Man aufhielt, können aus diesen Begleitumständen bzw. dem modus operandi keine Rückschlüsse auf die Urheberschaft des Beschuldigten gezogen werden. Es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Beschuldigte einen Bekannten mit dem Versand des Emails beauftragte oder eine beliebige Drittperson entsprechend instruierte und bezahlte. Indes ist diese Möglichkeit in der Anklageschrift nicht umschrieben.

Da im Ergebnis völlig unklar ist, wer das zweite Email tatsächlich verschickte, kann der eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden, weshalb der Beschuldigte in Bezug auf jenes Email vom 6. September 2007 freizusprechen ist. Hinsichtlich des ersten Emails vom 7. August 2007 kann demgegenüber der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt werden.

4. Rechtliche Würdigung

Eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB liegt vor, wenn der Täter dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellt und dieses, damit die Tat vollendet ist, auch tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt. Es ist nicht erforderlich, dass das Opfer vor Schrecken oder Angst gelähmt, fassungslos oder verzweifelt ist, sondern es genügt der Verlust des Sicherheitsgefühls. Die Drohung braucht sodann nicht ernst gemeint zu sein, sondern nur nach der Vorstellung des Täters wirksam zu sein. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz des Täters erforderlich (vgl. zum Ganzen: Delnon/Rüdy in: BSK StGB II, a.a.O., Art. 180 N 1 ff.; Trechsel/Fingerhuth in: Trechsel (Hrsg.), a.a.O., Art. 180 N 1 ff.; Donatsch, Strafrecht III, a.a.O, S. 401 ff.).

Der Beschuldigte drohte dem Privatkläger an, dass ein "Jäger", sinngemäss ein Auftragskiller, hinter ihm her sei, welcher ihn exekutieren werde. Da-

mit stellte er dem Privatkläger zweifelsohne einen schweren Nachteil in Aussicht. Der Privatkläger sagte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. August 2008 des Weiteren glaubhaft aus, dass er Angst gehabt habe (ND 1 act. 4/1 S. 14), weshalb als erstellt erachtet werden kann, dass der Beschuldigte den Privatkläger auch tatsächlich im Sinne von Art. 180 StGB in Angst und Schrecken versetzte. Auch der subjektive Tatbestand ist vorliegend als erfüllt zu erachten, da der Beschuldigte den Privatkläger wissentlich und willentlich einen schweren Nachteil in Aussicht stellte sowie in Angst und Schrecken versetzte.

Der Beschuldigte ist demnach der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB schuldig zu sprechen.

F. Drohung zum Nachteil der Bank Julius Bär & Co. AG (ND 4)

1. Anklagevorwurf

Zusammengefasst wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe am 24. August 2007 der Privatklägerin Julius Bär über die Eingabemaske der Zeitschrift Tages-Anzeiger in Zürich eine Email-Nachricht mit folgenden Worten hinterlegt: "Urgent Urgent, there are explosives in Julius Baer, Zürich, which will go off this afternoon, Friday 24th.". Durch diese Androhung von Explosionen habe der Beschuldigte die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt, indem bei der Privatklägerin entsprechende Massnahmen wie Alarmierung bzw. Evakuation in Gang gesetzt worden seien.

2. Stellungnahme des Beschuldigten

Der Beschuldigte Rudolf Elmer bestritt den Anklagevorhalt in der Untersuchung (ND 1/3 S. 15) bzw. machte keine Aussagen anlässlich der Schluss- einvernahme (HD 3/4/1 S. 14). Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte abermals geltend, dass er die Bombendrohung nicht ausgesprochen habe (HD 61 S. 1, HD 62 S. 9).

3. Sachverhaltserstellung

Anhand der Eingaben der Privatklägerin lässt sich einwandfrei nachvollziehen, dass die besagte Nachricht am 24. August 2007 von Mauritius aus abgeschickt worden war. Die IP Adresse lautet 196.27.85.168 und kann der Insel Mauritius zweifelsfrei zugeordnet werden (vgl. ND 4 act. 5r). Weitergehende Informationen bzw. Beweisstücke, welche den Beschuldigten belasten, existieren indes nicht. Auch wenn es aufgrund der gesamten Umstände naheliegend erscheint, dass der Beschuldigte der Urheber der besagten Androhung war, so lässt sich nicht mit überwiegender Sicherheit konstatieren, dass er zweifelsohne der gesuchte Absender der Nachricht ist. So ist nicht bewiesen bzw. geht aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht hervor, dass sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt (24. August 2007) tatsächlich auf Mauritius aufhielt. Selbst wenn er sich auf der Insel aufgehalten hätte, läge es im Bereich des Möglichen, dass er beispielsweise eine Drittperson instruierte bzw. damit beauftragte das fragliche Email abzuschicken. Im Ergebnis verbleiben deshalb reelle Zweifel, dass der Beschuldigte die fragliche Bombendrohung vom 24. August 2007 verfasst und abgeschickt hatte. Er ist deshalb nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen.

IV.

Strafzumessung

1. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft. Die vorliegend zu beurteilenden strafbaren Handlungen haben sich mit Ausnahme von Nebendossier 4 allesamt vor diesem Datum ereignet (vgl. HD, ND 1). Es stellt sich daher die Frage, ob diese Straftaten nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden oder nach neuem Recht zu beurteilen sind. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach neuem Recht grundsätz-

lich nur beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Delikt begangen hat (Grundsatz des Rückwirkungsverbot). Auf Taten, die noch vor Inkrafttreten begangen wurden, ist daher grundsätzlich das alte, zum Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden. Wenn jedoch ausnahmsweise das neue Recht milder ist, als das zum Begehungszeitpunkt geltende, kommt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB neues Recht zur Anwendung (Grundsatz der *lex mitior*). Ob das neue Recht das mildere Recht ist, ist nach der konkreten Methode zu beurteilen. Das Recht bei Begehung und bei Beurteilung wird konkret verglichen, d.h. der Sachverhalt wird unter je die Gesamtheit der in den beiden Zeitpunkten geltenden Rechte gestellt. Bestandteile des Vergleichs bilden Normen, welche im aktuellen Fall in Betracht kommen und nur in der Art, wie sie anzuwenden sind. Zudem können nicht beide Rechte partiell angewendet werden (Popp/Levante in: BSK StGB I, a.a.O., Art. 2 N 2). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat demnach nur entweder das alte oder das neue Recht (Grundsatz der Alternativität). Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter indessen mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 88 f. und dortige Verweise). Stehen gleichzeitig mehrere Taten zur Beurteilung, die teilweise unter altem, teilweise unter neuem Recht begangen wurden, ist eine getrennte Beurteilung vorzunehmen, wobei aber eine Gesamtstrafe in Anwendung von Art. 49 StGB auszufällen ist (Trechsel/Vest, StGB PK, Art. 2 N 5).

Wesentliche Neuerung des Allgemeinen Teils des StGB ist die Einführung eines neuen Sanktionensystems, das als neue Strafart die Geldstrafe (Art. 34 StGB) vorsieht und mit der Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) keine Unterscheidung mehr zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe vornimmt. Sowohl eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB als auch eine Nötigung nach Art. 181 StGB wurden nach altem Recht mit Gefängnis oder mit Busse und werden nach neuem Recht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG wurde nach altem Recht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft. Die

Strafandrohung nach neuem Recht lautet demgegenüber Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Gemäss den seit dem 1. Januar 2007 geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches besteht die Möglichkeit als Sanktion eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze auszusprechen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Das alte Recht kannte die Geldstrafe als Sanktionsform nicht und sah nebst der gemeinnützigen Arbeit bis 3 Monate darüber hinaus nur noch die Freiheitsstrafe als Sanktionsform vor (Art. 35 ff. aStGB; Art. 3a aVStGB). Da vorliegend – wie noch zu zeigen sein wird – gegen den Beschuldigten eine Strafe unter 360 Tagessätze auszufallen ist, wobei der bedingte Vollzug zu gewähren ist, erweist sich das neue Recht in Bezug auf die Drohung im Sinne von Art. 180 StGB und die Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB als das für den Beschuldigten mildere, weshalb dieses auf die genannten Taten anzuwenden ist. Hinsichtlich der mehrfach begangenen Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 aBankG erweist sich die altrechtliche Strafbestimmung des Bankengesetzes als milder für den Beschuldigten, weshalb altes Recht zur Anwendung kommt. Da vorliegend eine getrennte Beurteilung vorzunehmen ist, ist eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 StGB zu bilden.

2. Strafrahmen

2.1. Der Beschuldigte machte sich vorliegend der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, sowie der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 aBankG schuldig.

2.2. Bei der Festlegung des Strafrahmens ist vorliegend die Deliktsmehrheit im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB strafscharfend zu berücksichtigen. In Anwendung dieser Bestimmung verurteilt das Gericht einen Täter, der durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen, wobei das Höchstmass der angedrohten Strafe um nicht mehr als die Hälfte erhöht

werden darf. Der Richter ist indessen verpflichtet, Strafschärfungsgründe zumindest strafferhöhend zu berücksichtigen (BGE 121 IV 49 ff.).

2.3. Weitere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich.

2.4. Eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB sowie eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB werden je mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich somit ein Strafraum von erhöhter Geldstrafe, die ihrerseits höchstens 360 Tagessätze betragen kann (Art. 34 Abs. 1 StGB), bis zu 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe.

3. Strafzumessung im Allgemeinen

3.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

3.2. Was im Einzelnen über das Mass des Verschuldens entscheidet, welche Momente in diesem Zusammenhang und wie diese zu berücksichtigen sind, lässt sich kaum in allgemeiner Weise umschreiben. Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und Täterkomponente (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, 18. Auflage, Zürich 2010, S. 117, m.w.H.). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungs-

freiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., S. 117, m.w.H.). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichtes 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1., 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001, E. 2., und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004, E. 1.1.; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. Aufl., Bern 2006, S. 179 N 13; Wiprächtiger in: BSK StGB I, Art. 47 N 65; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel (Hrsg.), a.a.O., Art. 47 N 21).

3.3. Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird.

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) zu berücksichtigen.

Schliesslich ist eine vorläufige Gesamteinschätzung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Damit soll vermieden werden, dass zwar von einem schweren Verschulden ausgegangen wird, die Strafe dann aber am unteren oder gar untersten Rahmen angesiedelt wird (und umgekehrt).

Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten (Geständnis, Einsicht, Reue etc.).

Ausgangspunkt für die Festlegung der tat- und täterangemessenen Strafe ist der ordentliche Strafrahmen. Dieser besagt, welche Strafe für eine (grundsätzlich vollendete) Tat angemessen ist, die sich nicht durch Besonderheiten – namentlich auf Seiten des Täters – auszeichnet. Hier zeigt sich auch, ob eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht mehr als angemessen und dem Rechtsempfinden zuwiderlaufend erscheint. Dies lässt sich erst am Schluss entscheiden, wenn die Tat- und Täterkomponenten umfassend gewürdigt sind.

4. Strafzumessung in concreto

4.1. Tatkomponente des schwersten Delikts

4.1.1. Der Strafrahmen der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB und der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB beträgt je Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe. Die Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 aBankG wird nach der altrechtlichen Bestimmung lediglich mit bis zu sechs Monate Gefängnis (heute Freiheitsstrafe) oder mit Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft.

4.1.2. Die Drohung im Sinne von Art. 180 StGB kommt vorliegend aufgrund der Intensität des Deliktes als schwerstes Delikt daher. Bei der objektiven Tatschwere gilt es dabei zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten die Heftigkeit und Deutlichkeit seiner Worte negativ anzulasten sind. Er drohte dem Geschädigten anonym an, ihn durch einen Auftragskiller exekutieren zu lassen, was als sehr schwere Drohung zu taxieren ist. Überdies beschimpfte er den Privatkläger als "dreckiges Schwein", was dem Beschuldigten im Kontext der angedrohten

Exekution als weitere unnötige und charakterschwache Provokation ausgelegt werden muss.

Die objektive Tatschwere ist insgesamt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens als nicht mehr leicht zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (Wiprächtiger in: BSK StGB I, a.a.O., Art. 47 N 15, m.w.H.). Von der objektiven Tatschwere her wäre eine Einsatzstrafe von rund sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen angemessen.

4.1.3. Bei der subjektiven Tatschwere spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Zurechnungsfähigkeit das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) eine Rolle.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte im rechtlich relevanten Zeitraum in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Gleiches gilt für mögliche Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 StGB. Der Beschuldigte handelte sodann mit direktem Vorsatz. Als Motiv für sein Handeln lässt sich lediglich Rachsucht nennen. Der Privatkläger ist Leiter der Rechtsdienstabteilung bei der Bank Julius Bär & Co. AG, weshalb der Beschuldigte aufgrund der Umstände rund um seine Entlassung bei der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. einen Groll gegenüber dem Privatkläger gehegt haben dürfte.

Die subjektive Komponente vermag vorliegend keinen Einfluss auf die Höhe der Einsatzstrafe auszuüben.

4.2. Tatkomponente der weiteren Delikte

Hinsichtlich der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 StGB ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte - ohne seine eigene Person zu erkennen zu geben - verschiedene Personen zu

einem Tun nötigen wollte. Die Wortwahl, derer er sich dabei bediente, muss als drastisch bezeichnet werden. Insbesondere die Nötigung zum Nachteil des Geschädigten Lowell erweist sich als besonders hinterhältig und dreist, da er in Anspielung auf die Salinas-Affäre mit dem Tod der Frau des Geschädigten drohte. In Bezug auf jenes Email, welches der Beschuldigte in Serfaus (Österreich) verfasste, ist der Verteidigung insofern zuzustimmen, als der Beschuldigte in jener Zeit unter Druck stand. Diese Stress- bzw. Drucksituation ist dem Beschuldigten anzurechnen, erreicht indes noch nicht die Intensität einer notstandsähnlichen Lage, wie sie eine schwere Bedrängnis im Sinne von Art. 48 lit. a StGB voraussetzt.

In Bezug auf die mehrfache Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 aBankG ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht nur einige wenige geheime Bankkundendaten veröffentlichte, sondern deren unzählige. Er verschickte die besagten Daten zudem nicht nur an eine einzige Steuerbehörde, sondern an deren drei und zudem auch noch an eine Zeitungsredaktion. Seine Motivation, die geheimen Bankdaten zu veröffentlichen, kann - auch wenn der Beschuldigte sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung stets das Gegenteil behauptete - nicht auf seine ethischen Bedenken im Zusammenhang mit den Offshore-Geschäftstätigkeiten der Bank Julius Bär zurückgeführt werden. Der Beschuldigte war, solange sich während seiner Arbeitstätigkeit auf Cayman Islands keinerlei Probleme für ihn ergaben, jahrelang - und notabene ohne auch nur einmal aufzubegehren - fester Bestandteil der Bankenwelt, die er nun derart vehement kritisiert und an den Pranger stellt. Seine Motive, die geheimen Daten zu veröffentlichen, scheinen vielmehr auf verpasste Karrierechancen und auf die Umstände der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Bank Julius Bär und die damit einhergehenden Streitereien und persönlichen Kränkungen zu gründen, als auf einen urplötzlich erfolgten Sinneswandel in Sachen ethischer Geschäftsführung im Bankensektor. Dass der Beschuldigte aufgrund von persönlichen Ressentiments und aufgrund reiner Rachsucht seinen ehemaligen Arbeitgeber derart zu schädigen gedachte und zudem unzählige seiner ehemaligen Kunden an den Pranger stellte bzw. in Kauf nahm, dass diese in aufwändige Steuerverfahren verwi-

ckelt würden, muss als verwerflich eingestuft werden und lässt auf eine erhebliche kriminelle Energie des Beschuldigten schliessen.

In Anwendung des in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerten Asperationsprinzips erscheint als Zwischenergebnis eine Strafe von rund 12 Monaten bzw. 360 Tagessätze als angemessen.

4.3. Täterkomponente

4.3.1. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht (Hug, a.a.O., Art. 47, S. 117). Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lässt sich den Akten sowie ihren Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen (HD 22/1-7, HD 62 S. 1 ff., HD 64 S. 34 f.):

Der Beschuldigte ist am 1. November 1955 in Zürich geboren, wo er mit seinen zwei Brüdern bei seinen Eltern aufwuchs. Er besuchte die Primar- und Sekundarschule und absolvierte anschliessend die kantonale Handelsschule, welche er mit dem kantonalen Handelsdiplom abschloss. In der Folge liess er sich berufsbegleitend zum diplomierten Controller und Wirtschaftsprüfer ausbilden. Von 1976 bis 1980 war er bei der Credit Suisse tätig, anschliessend arbeitete er von 1981 bis 1987 bei der KPMG. Im Jahre 1987 begann er seine Laufbahn bei der Bank Julius Bär, wobei er bis zum Jahre 1995 in Zürich arbeitete und sodann im Jahre 1995 zu Julius Bär Cayman wechselte. Auf Cayman Islands war er bis Ende 2002 zunächst als Chief Accounter und zuletzt als Chief Operation Officer und Senior Vice President tätig. Nach der Kündigung im Dezember 2002 fand der Beschuldigte eine neue Arbeitsstelle bei der Nobel Investments SA in Zürich, welche Stelle ihm im Jahre 2006 gekündigt wurde. Wegen eines Burn-outs liess sich der Beschuldigte in der Folge psychiatrisch betreuen. Von Juni 2006 an war der Beschuldigte auf Mauritius für die Standard Bank tätig, bis ihm im Frühjahr 2008 abermals gekündigt wurde. Derzeit arbeitet der Beschuldigte

nicht und lebt von seinen Ersparnissen und dem Einkommen seiner Ehefrau. Er hat Schulden in der Höhe von Fr. 50'000.-.

Der Beschuldigte heiratete im Jahre 1995. Seine Tochter Helena kam im Jahre 1999 zur Welt. Derzeit ist das Scheidungsverfahren zwischen den Eheleuten pendent, wobei die Eheleute im Hinblick auf die bevorstehende Scheidung unter dem Güterstand der Gütertrennung leben (HD 48 S. 2). In welchem Verfahrensstadium sich die Scheidung befindet, wollte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung nicht ausführen (HD 62 S. 2).

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteile 6B_390/2009 und 6B_819/2009) stellt dieser Umstand jedoch keinen selbständigen und zwingenden Strafminderungsgrund mehr dar, sondern ist als Selbstverständlichkeit voranzusetzen.

Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

4.3.2. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue und Einsicht. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger in: BSK StGB I, a.a.O., Art. 47 N 129 ff. m.w.H.; vgl. auch Trechsel/Affolter-Eijsten in: Trechsel (Hrsg.), a.a.O., Art. 47 N 22). Der Beschuldigte zeigte sich hinsichtlich der Nebendossiers ND 1 (Nötigungsversuch vollständig geständig. Sein Teilgeständnis ist in leichtem Masse strafmindernd zu berücksichtigen).

Vorliegend ist im Weiteren zu prüfen, ob das Beschleunigungsgebot als verletzt zu erachten ist. Von der Eröffnung der Strafuntersuchung im Juni 2005 an bis zur Schlusseinvernahme dauerte es ganze fünf Jahre. Wie aus einem Schreiben der leitenden Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft hervorgeht, stürzte das PC-Programm N Case Forensic der Kantonspolizei Zürich im Sommer 2006 ab, worauf es zu Verzögerungen in der Untersuchung kam (ND 1 act. 2/12). Diese

technische Panne muss den Strafverfolgungsbehörden angelastet werden bzw. kann sich nicht zulasten des Beschuldigten auswirken. Zwischen dem Schlussbericht der Polizei vom 31. Mai 2007 und der Schlusseinvernahme vom 23. Juni 2010 klafft ferner eine Zeitspanne von drei Jahren. Allerdings datieren die letzten eingeklagten Delikte, welche zu untersuchen waren, vom August bzw. September 2007. Die Bearbeitungslücken sind sodann teilweise auch mit dem längeren Aufenthalt des Beschuldigten auf Mauritius zu erklären. Schliesslich dauerte auch das Ausarbeiten eines psychiatrischen Gutachtens ein ganzes Jahr, was indes als übliche Bearbeitungsdauer zu taxieren ist. Alles in allem ist das Beschleunigungsgebot im vorliegenden Fall in leichtem Masse als verletzt zu erachten, was als leicht strafmindernd zu veranschlagen ist.

4.3.3. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der vorgenannten Strafe von 360 Tagessätzen auszugehen, die in Berücksichtigung der weiteren Strafzumessungsfaktoren (vorliegend die Strafminderungsgründe des Teilgeständnisses und der Verletzung des Beschleunigungsgebotes) noch um einen Drittel zu reduzieren ist.

4.3.4. Gemäss Bundesgericht (BGE 134 IV 60, E. 6) sind zur Berechnung des Tagessatzhöhe zunächst vom Jahreseinkommen des Beschuldigten die Steuer- und Krankenkassenbeiträge und die tatsächlich geleisteten Unterstützungsbeiträge abzuziehen. Der dabei entstandene Betrag ist anschliessend durch 360 zu teilen.

Da der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung keine Angaben zu seinem Einkommen bzw. zu seinen Steuer- und Krankenkassenbeiträgen etc. machen wollte, ist eine exakte Berechnung der Tagessatzhöhe vorliegend nicht möglich. Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich indes, die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– anzusetzen, wovon auch die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung ausging (HD 64 S. 40).

4.3.5. Der Anrechnung von 32 Tagen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Demnach ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 240 Ta-

gessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, wovon 32 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.

4.3.6. Auf das Ausfällen einer Busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, ist zu verzichten.

V.

Strafvollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges soll die "Regel" sein. Die günstige Prognose wird vermutet. Aus diesem Grund ist eine eingehende Begründung nur notwendig, wenn das Gericht von dieser Regel abweichen will (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 133). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt. Die von der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung ins Feld geführte Argumentation, wonach dem Beschuldigte aufgrund der Übergabe von Bankkundendaten an Julian Assange anlässlich einer Pressekonferenz am 17. Januar 2010 in London keine gute Prognose mehr ausgestellt werden könne (HD 63 S. 24), läuft vorliegend ins Leere. Der Vorfall in London ist weder in den Untersuchungsakten beschrieben noch ist er Teil der Anklageschrift, weshalb er für das Gericht unbeachtlich bleibt. Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Es ist ihm eine günstige Legalprognose zu stellen; insbesondere da er vor den vorliegend zu beurteilenden Straftaten noch nie straffällig geworden ist. Weiter ist davon auszugehen, dass er durch die heute auszufällende Sanktion genügend beeindruckt sein wird, um in Zu-

kunft nicht mehr straffällig zu werden. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die von Gesetzes wegen zu vermutende günstige Prognose zu erschüttern vermöchten. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen.

VI.

Zivilansprüche

Der Geschädigte Curtis Lowell sandte das ihm durch die Staatsanwaltschaft zugestellte Formular "Antrag betreffend Zivilansprüche" nicht zurück (HD 20/1), weshalb Verzicht auf Geltendmachung von Zivilansprüchen anzunehmen ist. Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte Rechtsanwalt Langhard im Namen seiner Mandanten Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG sowie Christoph Hiestand den Verzicht auf Geltendmachung von Schadenersatzforderungen (Prot. S. 7.).

VII.

Beschlagnahmungen / Einziehungen

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes, welche gemäss Art. 263 StPO erfolgte, nicht bereits vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmten zwei Handfeuerwaffen SIG, Nr. A1001980 sowie SIG, Nr. D 2459, sind durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu

verwerten, wobei ein allfälliger Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen ist.

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmte Etui mit einem Palm-Gerät und insgesamt vier Speicherkarten (Position Nr. 7 gemäss Beilage zum HD-Protokoll), das Notebook IBM, Serien-Nr. 5551H3X212 (ohne Harddisk; Position Nr. 2 gemäss Beilage zum HD-Protokoll) sowie die Agenda von Frau Adelheid Heckel Elmer aus dem Jahre 2005 sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herauszugeben.

Von den sich auf der Festplatte Barracuda 7200.7, Model ST31200022A befindlichen Dateien mit Familienfotos des Beschuldigten (C:\...\Heidi\eigene Daten\Bilder von Heidi\2005\alle Unterordner bzw. C:\...\Heidi\eigene Daten\Daten Heidi\alle Unterordner) sind von der Informatik der Gerichte eine CD-ROM anzufertigen und dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herauszugeben

Die restlichen der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 sowie 9. Dezember 2008 beschlagnahmten Gegenstände sind (mit Ausnahme der bereits erwähnten Gegenstände) einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten. Des Weiteren sind die Kopien der HD-Positionen 39 - 44 und 47 - 50 sowie der HD-Positionen 45 und 46 nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

VIII.

Kosten

Die verurteilte beschuldigte Person hat gemäss Art. 426 StPO die Kosten des Strafverfahrens zu tragen. Sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, ist sie zudem im Sinne von Art. 135 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung, welche nach Art. 135 Abs. 1 StPO

nach dem Anwaltstarif des jeweiligen Kantones festgelegt wird, in welchem das Strafverfahren geführt wurde, dem Kanton zurückzuzahlen.

Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 5'000.– anzusetzen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sind dem Beschuldigten angesichts der erfolgten Teilfreisprüche lediglich zu 3/4 aufzuerlegen. Zu 1/4 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich vorliegend, ihn von der Pflicht zur Tragung der Kosten seiner amtlichen Verteidigung zu befreien.

IX.

Entschädigung

Dem Beschuldigten ist eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'500.– für seine erbetene Verteidigung zuzusprechen, welche indes mit den Untersuchungs- und Gerichtskosten zu verrechnen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (ND 4)
 - der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (HD, ND 1)
 - der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 aBankG (ND 1)
2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (ND 4, E-Mail von Isle of Man und Bombendrohung) sowie vom Vorwurf der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 1, Internetcafé).
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 32 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 5'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:
 - Fr. Kosten der Kantonspolizei
 - Fr. Kanzleikosten Untersuchung
 - Fr. 27'273.– Auslagen Untersuchung
 - Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung
 - Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen.

7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben.
8. Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'500.– für die erbetene Verteidigung zugesprochen, welche mit den Untersuchungs- und Gerichtskosten verrechnet wird.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben);
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard für sich und zuhanden der Privatkülerschaft Bank Julius Bär & Co. AG, Julius Bär Gruppe AG sowie Christoph Hiestand (übergeben);
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Edgar Paltzer im Doppel für sich und zuhanden der Privatkülerschaft Curtis Lowell (versandt);und hernach als begründetes Urteil an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland;
 - die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMAund nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"
10. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim erstinstanzlichen Gericht mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Der Partei, welche Berufung angemeldet hat, läuft eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung, um beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Darin ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden.

Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Nebenfolgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Privatkläger können das Urteil hinsichtlich der angefochtenen Sanktion nicht anfechten.

Es wird verfügt:

1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmten zwei Handfeuerwaffen SIG, Nr. A1001980 sowie SIG, Nr. D 2459, werden durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet, wobei ein allfälliger Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen wird.
2. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 beschlagnahmte Etui mit einem Palm-Gerät und insgesamt vier Speicherkarten (Position Nr. 7 gemäss Beilage zum HD-Protokoll), das Notebook IBM, Serien-Nr. 5551H3X212 (ohne Harddisk; Position Nr. 2 gemäss Beilage zum HD-Protokoll) sowie die Agenda von Frau Adelheid Heckel Elmer aus dem Jahre 2005 werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben.
3. Von den sich auf der Festplatte Barracuda 7200.7, Model ST31200022A befindlichen Dateien mit Familienfotos des Beschuldigten (C:\...\Heidi\eigene Daten\Bilder von Heidi\2005\alle Unterordner bzw. C:\...\Heidi\eigene Daten\Daten Heidi\alle Unterordner) wird von der Informatik der Gerichte eine CD-ROM angefertigt und dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben.

4. Die restlichen der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 8. Dezember 2008 sowie 9. Dezember 2008 beschlagnahmten Gegenstände werden (mit Ausnahme der in Ziff. 2 erwähnten Gegenstände) eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.
5. Die Kopien der HD-Positionen 39 - 44 und 47 - 50 sowie der HD-Positionen 45 und 46 werden nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben);sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Bezirksgerichtskasse
 - die Informatik der Gerichte
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Der Einzelrichter



Die Gerichtsschreiberin

